

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 8. Dezember 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 952. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 700/16 (neu) Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 711/16 zu Drucksache 711/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - 2

	<u>Seite</u>
3. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	
gemäß Artikel 91e Absatz 3, Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 712/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 3
4. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	
gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 713/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 4
5. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch	
gemäß Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 714/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 5
6. Viertes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 686/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 6

7.	a) Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	gemäß Artikel 80 Absatz 2 i.V.m. Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 715/16 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz -	7a
	b) Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 645/16 Drucksache 645/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz -	7b
8.	Drittes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes	gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 716/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	8
9.	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 6 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 GG Drucksache 717/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	9

			<u>Seite</u>
10.	Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 718/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	10
11.	Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 106 Absatz 6 GG Drucksache 719/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	11
12.	Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 689/16 Ausschussbeteiligung	- G -	12
13.	Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III)		
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 720/16 Ausschussbeteiligung	- G -	13

			<u>Seite</u>
14.	Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes		
	gemäß Artikel 87d Absatz 2 GG Drucksache 721/16 Ausschussbeteiligung	- In -	14
15.	Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 722/16 Ausschussbeteiligung	- In -	15
16.	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 690/16 Ausschussbeteiligung	- K -	16
17.	... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen		
	gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG Drucksache 691/16 Ausschussbeteiligung	- R -	17

			<u>Seite</u>
18.	Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 723/16 Ausschussbeteiligung	- R -	18
19.	Drittes Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 724/16 Ausschussbeteiligung	- R -	19
20.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 725/16 Ausschussbeteiligung	- Vk -	20
21.	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes		
	gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG Drucksache 726/16 Ausschussbeteiligung	- Vk -	21

	<u>Seite</u>
22. Gesetz über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 727/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> - 22
23. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 692/16 Ausschussbeteiligung	- <i>ln</i> - 23
24. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 693/16 Ausschussbeteiligung	- <i>ln</i> - 24
25. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 694/16 Ausschussbeteiligung	- <i>ln</i> - 25

26.

- a) Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"**

gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG
Drucksache 695/16
Ausschussbeteiligung

- Vk -

26a

- b) Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"** entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 696/16
Ausschussbeteiligung

- Vk -

26b

27. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Deutschen Richtergesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Brandenburg,
Niedersachsen
Drucksache 399/16
Drucksache 399/1/16
Ausschussbeteiligung

- R - FJ - K -

27

28. Entwurf eines **Strafrechtsänderungsgesetzes** - Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 706/16
- 28
29. Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung der **notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum**
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern
Drucksache 683/16
Ausschussbeteiligung
- AIS - G - In - 29
30. Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen - **"Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden gewährleisten"**
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR
Drucksache 635/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - In - Wi - 30

31. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **Gentechnikgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 650/16
zu Drucksache 650/16
Drucksache 650/1/16
Ausschussbeteiligung
- AV - G - K -
- U -
- 31
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der **Regierung von Kanada** über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres **Wettbewerbsrechts**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 605/16
Ausschussbeteiligung
- EU - Wi -
- 32
33. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2016**)
- gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG
Drucksache 710/16
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 33

	<u>Seite</u>
34. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 681/16 Drucksache 681/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - K - 34
35. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 651/16 Drucksache 651/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - 35
36. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 652/16 Drucksache 652/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Wi - 36
37. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 653/16 Ausschussbeteiligung	- R - 37

38.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 654/16 Drucksache 654/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	38
39.	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 655/16 Drucksache 655/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Fz - - R - Wi - Wo -	39
40.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 656/16 Drucksache 656/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wo - In - U - - Wi -	40

	<u>Seite</u>
41. Bericht der Bundesregierung nach § 37g des Bundes-Immissions- schutzgesetzes über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung respektive Biomassestrom-Nachhaltig- keitsverordnung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2014	
gemäß § 37g BImSchG Drucksache 624/16 Ausschussbeteiligung	- U - 41
42. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt COM(2016) 592 final; Ratsdok. 12253/16	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 535/16 Drucksache 535/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - K - R - Wi - 42a
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 565/16 zu Drucksache 565/16 Drucksache 565/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - K - R - Wi - 42b

c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 566/16 zu Drucksache 566/16 Drucksache 566/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - K - R - Wi -	42c
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft COM(2016) 587 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 537/16 Drucksache 537/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - K - Vk - Wi -	43
44. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 5G für Europa - ein Aktionsplan COM(2016) 588 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 538/16 Drucksache 538/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - Vk - Wi -	44

45. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die **Förderung der Internetanbindung in Kommunen**
COM(2016) 589 final; Ratsdok. 12259/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 564/16
zu Drucksache 564/16
Drucksache 564/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -
- K - Vk - Wi - 45
46. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)**
COM(2016) 591 final; Ratsdok. 12257/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 599/16
zu Drucksache 599/16
Drucksache 599/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - In - K -
- R - Vk - Wi - 46
47. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung)
COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 612/16
zu Drucksache 612/16
Drucksache 612/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - In -
- K - R - Wi - 47

48. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die **Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass)** und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG
COM(2016) 625 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 569/16
zu Drucksache 569/16
Drucksache 569/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - K -
- Wi -

48

49. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**
COM(2016) 683 final; Ratsdok. 13731/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 640/16
zu Drucksache 640/16
Drucksache 640/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 49a und b

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**
COM(2016) 685 final; Ratsdok. 13730/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 641/16
zu Drucksache 641/16
Drucksache 641/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 49a und b

50.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern COM(2016) 687 final; Ratsdok. 13733/16		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 642/16 zu Drucksache 642/16 Drucksache 642/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - Wi -	50
51.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union COM(2016) 686 final; Ratsdok. 13732/16		
	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 658/16 zu Drucksache 658/16 Drucksache 658/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - R - - Wi -	51

52.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, EU Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2016) 605 final			
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 673/16 Drucksache 673/1/16 Ausschussbeteiligung		- EU - AV - Fz - - R - Wi -	52
53.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung - UVAV-ÄndV)			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 644/16 Ausschussbeteiligung		- A/S -	53
54.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 626/16 Drucksache 626/1/16 Ausschussbeteiligung		- AV - K - U -	54

			<u>Seite</u>
55.	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 657/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	55
56.	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 625/16 Ausschussbeteiligung	- In - R -	56
57.	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungs- verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 648/16 Drucksache 648/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - G -	57
58.	Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 559/16 Drucksache 559/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - Wi -	58

		<u>Seite</u>
59.	Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 646/16 Drucksache 646/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - AIS - In</i> - 59
60.	Verordnung zur Änderung der EVPG-Verordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 638/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi - U</i> - 60
61.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 649/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi</i> - 61
62.	a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt nach Artikel 7 der Richtlinie 75/324/EWG	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 589/16 Drucksache 589/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>EU - AIS</i> - 62a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe der Kommission zur Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen** (Aerosols Dispensers Directive expert group)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 594/16
Drucksache 594/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS -

62b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Themenbereich "Reifenkennzeichnungs-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) und deren Änderungsverordnungen"

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 675/16
Drucksache 675/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

62c

- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: **Luftreinhaltung im Verkehrsbereich**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 703/16
Drucksache 703/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - U -

62d

	<u>Seite</u>
63. Benennung eines Mitglieds für den Beirat für Forschungsmigration	
gemäß § 38d Absatz 5 Nummer 2 AufenthV Drucksache 660/16 Drucksache 660/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - K - 63
64. Vorschlag für die Besetzung der Kommission für die Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung bei der Filmförderungsanstalt	
gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 FFG Drucksache 639/16 Drucksache 639/1/16 Ausschussbeteiligung	- K - 64
65. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt	
gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 FFG Drucksache 674/16 Drucksache 674/1/16 Ausschussbeteiligung	- K - Wi - 65
66. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof	
gemäß § 149 GVG Drucksache 685/16 Ausschussbeteiligung	- R - 66

67. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen****

gemäß § 5 BEGTPG
Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 707/16

67

68. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 697/16
Ausschussbeteiligung

- R -

68

TOP 1:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Drucksache: 700/16 (neu)

Ausgaben und Einnahmen des Bundes sollen im nächsten Jahr 329,1 Mrd. Euro betragen. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Regierungsentwurf um 400 Mio. Euro.

Die Investitionsausgaben betragen 31,5 Mrd. Euro, die Ausgaben für Forschung und Bildung 22,7 Mrd. Euro.

Ein Ausgabenschwerpunkt des Haushalts 2017 ist die äußere und innere Sicherheit: Der Verteidigungshaushalt soll dazu im Jahr 2017 auf rund 37 Mrd. Euro angehoben werden. Hinzu kommen steigende Ausgaben für den Bereich der Inneren Sicherheit. Hier sollen bis zum Jahr 2020 4.200 zusätzliche Planstellen geschaffen werden.

Im kommenden Jahr sind rund 21 Mrd. Euro an asyl- und flüchtlingsbedingten Kosten durch den Bund zu tragen. Dazu wurde bereits im vergangenen Jahr mit dem Haushaltsgesetz 2016 eine Rücklage im Bundeshaushalt in Höhe von 12,8 Mrd. Euro eingerichtet. Davon können im Jahr 2017 die restlichen 6,7 Mrd. Euro entnommen werden. Die Überschüsse aus dem Haushaltsabschluss des laufenden Haushalts sollen erneut in diese Rücklage fließen.

Der erwartete Bundesbankgewinn in Höhe von 2,5 Mrd. Euro soll im Haushaltsjahr 2017 wieder zur Schuldentilgung verwandt werden. Damit wurde die mit dem Haushaltsgesetz 2016 eingeführte Sonderregelung, nach der der Bundesbankgewinn in die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen fließen soll, gestrichen

Zudem wurde die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Umsetzung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung geschaffen. Durch diese Regelung soll dem "Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung" einmalig im Jahr 2017 unterjährig ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen gewährt werden, das in demselben Jahr zurückgezahlt werden soll. Das Darlehen soll der Vorfinanzierung des Aufbaus des Fonds dienen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu
stellen.

TOP 2:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Drucksache: 711/16 und zu 711/16

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufassung des SGB IX. Dieses hat künftig folgende Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Die Rolle der Pflegeversicherung soll unter Beachtung des bewährten Grundsatzes "Rehabilitation vor Pflege" im Verfahren gestärkt werden.

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen vorgesehen:

Der Behinderungsbegriff wird sprachlich an die UN-BRK angepasst. Mit der Neudefinition kommt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung korrespondiert dabei mit dem angestrebten novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis wesentlich auf das bio-psychosoziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization, WHO), das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrundliegt.

Um "Leistungen wie aus einer Hand" gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben.

Damit korrespondiert die Einführung einer flächendeckenden unabhängigen Teilhabeberatung. Die Beratung soll frühzeitig, bereits vor Entstehen eines Anspruchs auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ansetzen. Bestehende Strukturen, insbesondere der Länder, sollen dabei genutzt und gegebenenfalls ausgebaut werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden personenzentriert weiterentwickelt. Vorrangiges Ziel ist eine Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Jeder soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Das SGB IX enthält einen offenen Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die die entsprechenden Leistungen erbringt. An der bisherigen Systematik wird festgehalten. Entsprechend werden daher im SGB IX Teil 1 diejenigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von allen maßgeblichen Rehabilitationsträgern erbracht werden, neu strukturiert, ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der Sozialen Teilhabe definiert. Klarstellend wird ein neuer Leistungstatbestand für Assistenzleistungen eingeführt.

Neben einer allgemeinen Verpflichtung zu einem inklusiven Bildungssystem enthält die UN-BRK spezielle Vorgaben, unter anderem über

- freien Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen,
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen,
- die notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems.

Daher wird im SGB IX Teil 1 eine neue Leistungsgruppe "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" eingeführt.

Die Bildung einer Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) als einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 94 SGB X wird als Aufgabe der Rehabilitationsträger ins Gesetz aufgenommen. Kernaufgabe der BAR ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen und die Zusammenführung von Daten der Rehabilitationsträger nach § 6 über das Rehabilitations-Geschehen und die trägerübergreifende Zusammenarbeit, die in einem Teilhabeverfahrensbericht mündet.

Um das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem auch sichtbar werden zu lassen, wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Die Neuausrichtung erfolgt konsequent personenzentriert.

Dies erfordert zwingend eine Gesamtplanung. Diese knüpft an die Teilhabeplanung in Teil 1 an.

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

Mit der Neufassung des SGB IX wird das nach derzeit in SGB IX Teil 2 verortete Schwerbehindertenrecht in einen neuen Teil 3 gefasst. Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen werden dabei auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Diese umfassen im Wesentlichen

- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen,
- die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in WfbM,
- Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie
- die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden sich für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen in SGB IX, Teil 2 sowie im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII wegen des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals "stationäre Einrichtung" in Zusammensetzung, Höhe und Erbringung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII gilt. Der notwendige Lebensunterhalt wird sich deshalb für alle erwachsenen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen aus den sozialhilferechtlichen Bedarfen zusammensetzen. Dies sind:

- die Regelsätze (Regelbedarfsstufen im SGB XII, Regelbedarf im SGB II),
- Mehrbedarfe (zum Beispiel für voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G),
- einmalige Bedarfe (zum Beispiel Erstausrüstung für die Wohnung oder für Bekleidung),
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Vorsorge,

...

- Bedarfe für Bildung und Teilhabe,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Insgesamt sollen Bestandsfälle, die von geltenden Regelungen oder dem Übergangsrecht profitieren, nach dem neuen, ab 1. Januar 2020 geltenden Recht nicht schlechter gestellt werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine Stellungnahme mit 92 Einzelpunkten beschlossen, von denen der Deutsche Bundestag viele aufgegriffen hat.

So werden unter anderem folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen

- Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird grundsätzlich überarbeitet. Er soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.
- Die Regelungen zur Leistungsabgrenzung im Überschneidungsbereich von Eingliederungshilfe/Pflege werden ebenfalls überarbeitet. Es bleibt beim nach geltendem Recht bestehenden Gleichrang der Leistungssysteme im häuslichen Umfeld.
- Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege wird das sogenannte "Lebenslagenmodell" umgesetzt.
- Präzisierungen erfolgen bei der gemeinsam Leistungserbringung: Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung werden auf Wunsch des Leistungsberechtigten dem Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung entzogen.
- Beim Wunsch- und Wahlrecht wird die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt. Ziel ist es, dass niemand gegen seinen Willen in eine besondere Wohnform gedrängt wird.
- Bei der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt wird sichergestellt, dass den Menschen mit Behinderungen, die auch weiterhin in Wohngruppenformen leben, ein auskömmlicher Geldbetrag zur Verfügung verbleibt und nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten zur Finanzierung von Leistungen des Leistungserbringers aufgezehrt wird.
- Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert.
- Im Schwerbehindertenrecht werden die Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, indem Kündigungen im Falle der Nichtbeteiligung unwirksam sind.

- Ergänzend zu den Verbesserungen beim Einkommenseinsatz wird die Vermögensfreigrenze erhöht. Somit besteht für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, die Leistungsverbesserung (teilweise) nach und nach einem Vermögensaufbau zuführen zu können. Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben anrechnungsfrei.

Die Empfehlungen der Ausschüsse lagen bei Drucklegung noch nicht vor.

TOP 3:

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 712/16

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zu berücksichtigen. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die als Grundlage für die Regelbedarfs-ermittlung dient, wird alle fünf Jahre vom statistischen Bundesamt durchgeführt. Sie liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen. Auf Basis dieser Daten wird ermittelt, wofür die einkommensschwachen Haushalte ihr Geld ausgeben, und bestimmt, welche dieser Verbrauchsausgaben zum Existenzminimum gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt. Das vorliegende Gesetz setzt die auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 ermittelten Regelbedarfe um. Bei der aktuellen Ermittlung der Regelbedarfe sind auch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes von 2014 einbezogen worden. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Kosten für Mobilität.

Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene sollen vereinfacht und klarer zuordenbar werden. Die Regelbedarfsstufe eins gilt im SGB II und SGB XII für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Insbesondere für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, soll mit der eindeutigen Zuordnung zur Regelbedarfsstufe eins der Anspruch auf Leistungen in dieser Höhe gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Regelbedarfsstufe zwei soll unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft) in

einer gemeinsamen Wohnung gelten. Zudem soll die Regelbedarfsstufe zwei auch für Erwachsene eingeführt werden, die bislang in stationären Einrichtungen untergebracht sind und dort bislang die Regelbedarfsstufe drei erhalten haben. Ab 2020 sollen auf der Grundlage des geplanten Bundesteilhabegesetzes Menschen mit Behinderungen nicht mehr stationär untergebracht werden, sondern die passende betreute Wohnform auswählen können. In diesen "neuen Wohnformen" werde auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Personen, der weitgehenden Betreuung und der bereitgestellten Infrastruktur davon auszugehen sein, dass ähnliche Synergieeffekte entstehen, wie sie bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum in Paarhaushalten auftreten.

Die Regelbedarfsstufe drei soll wie bisher für Erwachsene unter 25 Jahren gelten, die im Haushalt der Eltern leben und Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (SGB II). Die Regelbedarfsstufe soll auch für erwachsene Personen gelten, die in einer stationären Einrichtung leben (vor allem Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden). In beiden Fällen führe die gemeinschaftliche beziehungsweise organisierte Haushaltsführung zu Einsparungen. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten im Haushalt ihrer Eltern wird auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichtes oftmals kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn die Eltern nicht hilfebedürftig sind und mit den erwachsenen Kindern keine gültigen Mietverträge existieren. Künftig soll für hilfebedürftige Erwachsene in einer Wohnung, in der die Hauptmieter nicht hilfebedürftige Erwachsene sind, ein pauschalierter Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Nach den Neuberechnungen ergibt sich für die Regelbedarfsstufen eins bis fünf jeweils ein Plus, wobei dieses in der Regelbedarfsstufe fünf (Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren) mit 21 Euro am deutlichsten ausfällt.

Mit dem Gesetz soll ferner eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt werden. Danach soll geregelt werden, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen soll, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gelte beispielweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden sollen, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Des Weiteren soll die Aufrechnung und Verrechnung von Leistungen geregelt werden.

Der Bundesrat hatte am 4. November 2016 in seiner 950. Sitzung zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (vgl. BR-Drucksache 541/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen, die zum Teil auch auf die Anregungen des Bundesrates zurückzuführen sind, angenommen.

Hervorzuheben ist, dass das Inkrafttreten von Vorschriften, die keinen unmittelbaren Bezug zur Regelbedarfsermittlung haben, auf den 1. Juli 2017 verschoben wurde. Dies soll eine verwaltungsseitige Umsetzung solcher Änderungen ermöglichen, die angesichts des kurzen Zeitraums zwischen Verkündung des Gesetzes und dem ursprünglich vorgesehenen Inkrafttreten nur durch rückwirkende Abänderungen von Bescheiden hätten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus wurde ein Darlehen zur Überbrückung einer Finanzierungslücke im ersten Rentenmonat eingeführt, die Neuregelung zur Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Verwandtenhaushalten präzisiert sowie klargestellt, dass angemessene Altersvorsorgebeiträge im SGB XII weiterhin als Ermessensleistung überkommen werden können.

Das Ergebnis der Beratung des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 4:

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Drucksache: 713/16

Das Gesetz beruht auf der Verpflichtung aus § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Höhe des Bargeldbedarfes und des notwendigen Bedarfes neu zu ermitteln.

Gleichzeitig werden auch die Bedarfsstufen in Anlehnung an das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (BR-Drucksache 712/16) angepasst. So sind zum Beispiel für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften andere Bedarfe festzulegen als bei Einzelunterbringungen.

Außerdem werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Bedarfssätzen des notwendigen Bedarfes im Asylbewerberleistungsgesetz ausgegliedert, weil diese bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten soll ein Anreiz für die Leistungsberechtigten geschaffen werden, um einen ersten wichtigen Schritt zur Integration zu fördern. Hierzu wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit aufgenommen, die der in SGB XII entspricht.

Außerdem wird für die zuständigen Verwaltungen nach dem AsylbLG die Möglichkeit geschaffen, im Wege des Kontenabrufverfahrens nach § 93 AO die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2016 Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang aufgegriffen. Hiernach wird die Rechtsstellung eines Ausländers, der als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, beim Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch und in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch an diejenige eines anerkannten Asylberechtigten angeglichen. Damit wird die Gleichstellung bei einem Rechtskreiswechsel auf Ausländer erstreckt, denen nach § 4 des Asylgesetzes subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist.

Außerdem soll für die zuständigen Verwaltungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege des Kontenabrufverfahrens nach § 93 der Abgabenordnung die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers zu prüfen.

Die Ausschussempfehlungen lagen bei Drucklegung noch nicht vor.

TOP 5:

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Drucksache: 714/16

Aufgrund der ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundessozialgerichtes werden durch das Gesetz die Leistungsausschlüsse im SGB II ergänzt. Es wird klargestellt, dass Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ebenso wie Personen, die sich mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, sowie Personen, deren Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 492/2011 angenommen wird, von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Für Personen, die als Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen erfolgt keine Änderung. Sie sind, solange ihr Freizügigkeitsrecht sich nicht allein aus der Arbeitsuche ergibt, weiterhin (ergänzend) leistungsberechtigt.

Im SGB XII werden die Leistungsausschlüsse denjenigen im SGB II angepasst. Daneben wird im SGB XII ein Anspruch für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen sowie auf Antrag der Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Kosten für ein Rückfahrticket. Außerdem wird im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthalts geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland angenommen wird. Diese neu geschaffenen Leistungstatbestände im SGB XII sind nach der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich nicht geboten und werden über die europarechtlichen Vorgaben hinaus gewährt.

Der Bundesrat hatte in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drucksache 587/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales im Wesentlichen unverändert angenommen.

Lediglich der bereits im Gesetzentwurf in Artikel 3 vorgesehene neu eingefügte § 18f des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der der Datenübermittlung zur Vermeidung unberechtigter Kindergeldzahlungen dienen soll, ist präzisiert worden. Die sich daraus ergebenden Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung sind durch Einfügung eines Artikel 4a berücksichtigt worden. Beide Artikel sollen erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Das Ergebnis der Beratung des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

TOP 6:

Viertes Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Drucksache: 686/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes sollen folgende Richtlinien der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden:

- Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 16)

Mit dieser Richtlinie hat die EU-Kommission u.a. Regelungen für ein Sortenverzeichnis mit Sorten von Obstarten zur Fruchterzeugung getroffen. In dieses Verzeichnis sollen die Mitgliedstaaten die bei ihnen zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassenen, nach dem nationalen Sortenschutzrecht oder nach dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützten sowie die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in Verkehr gebrachten Sorten aufnehmen. Dies erfordert eine Anpassung bzw. Novellierung der Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes, welche das Inverkehrbringen und die amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten betreffen. Zudem soll eine sogenannte Gesamtliste der Obstsorten geschaffen werden, in welcher auch die für das nach der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU einzurichtende nationale Sortenverzeichnis relevanten Sorten aufgenommen werden. Weitere Vorschriften betreffen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU, nach denen die Sorten der nationalen Sortenverzeichnisse zur Eintragung in ein gemeinsames Sortenverzeichnis an die EU-Kommission mitzuteilen sind.

- Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABl. L 298 vom 16.10.2014, S. 22)

Diese Richtlinie enthält u.a. Vorschriften hinsichtlich der Übereinstimmung des vermarkteten Vermehrungsmaterials mit der zugehörigen Sortenbeschreibung.

- Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8)

Diese Richtlinie enthält u.a. Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen geeigneter Mengen an Vermehrungsmaterial von Obstarten zur Wahrung der genetischen Vielfalt gestatten können. Außerdem können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Obstsorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung erlauben, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind. Die genannten Regelungen der Richtlinie 2008/90/EG sollen im Interesse der Wahrung der genetischen Vielfalt auch einheimische Erzeuger nutzen können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. In dieser hat er die Bundesregierung gebeten, eine gebührenfreie Nachmeldung von Obstsorten oder deren Sortenbeschreibung bis zum 31. Dezember 2017 zu gewähren. Begründet hat er dies damit, dass es nicht absehbar sei, dass bereits Ende 2016 eine Gesamtliste der Obstsorten einschließlich aller Sortenbeschreibungen vorliegen werde. Das Bundessortenamt sieht bereits ab 1. Januar 2017 Gebühren für die Eintragung der Sortenbeschreibungen für gemeldete Sorten in die Gesamtliste der Obstsorten vor.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10278 - in unveränderter Fassung angenommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, dass der Stellungnahme des Bundesrates nicht entsprochen werden kann, da das bis zum 31. Dezember 2016 umzusetzende EU-Recht die vom Bundesrat erbetene Möglichkeit einer Nachmeldung nicht vorsieht. Obstsorten, deren Eintragung in die Gesamtliste der Obstsorten ab dem 1. Januar beantragt wird, müssen das ab diesem Zeitpunkt geltende Antragsverfahren durchlaufen.

Die Bundesregierung hat jedoch darauf hingewiesen, dass dem Anliegen des Bundesrates im Übrigen bereits anderweitig angemessen Rechnung getragen worden sei. Die Wirtschaftsbeteiligten seien mehrfach, letztmalig durch Schreiben des Bundessortenamtes vom Juni 2016, darüber informiert worden, dass die

Möglichkeit besteht, bis zum Ende des Jahres 2016 alle relevanten Sorten dem Bundessortenamt namentlich zu nennen. Dabei sei es nicht erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt bereits fertige Beschreibungen zu den Sorten mitzuliefern. Die weitere Bearbeitung hinsichtlich der Anerkennung der Beschreibung der benannten Sorte wird vom Bundessortenamt anschließend unentgeltlich vorgenommen. Dafür gebe es dann auch keine zeitliche Begrenzung. Somit sei das in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochene Anliegen sachgerecht gelöst.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7a:

Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Drucksache: 715/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt hat die Europäische Union (EU) seit 2014 umfangreiche Sondermaßnahmen erlassen, durch die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verschiedene Instrumente zur Unterstützung von Landwirten in der EU genutzt werden können. Sie hat hierbei u. a. ein sogenanntes Hilfspaket in Höhe von 500 Millionen (Mio.) Euro im Juli 2016 beschlossen. In diesem Rahmen wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren den Mitgliedstaaten rund 350 Mio. Euro - davon 57,955101 Mio. Euro für Deutschland - EU-Mittel zur Verfügung gestellt, um nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog Marktstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten der EU ist es laut der erwähnten Delegierten Verordnung erlaubt, den Landwirten eine zusätzliche Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln bis maximal in Höhe der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel zu gewähren. Das vorliegende Gesetz legt die Grundlage dafür, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und den Landwirten in Deutschland insgesamt Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt fast 116 Mio. Euro (57,995101 Mio. Euro EU-Mittel, 57,955101 Mio. Euro Mittel des Bundes) zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen an die deutschen Landwirte ab dem Jahr 2017 ausgezahlt werden.

Zur nationalen Durchführung einer solchen Maßnahme der EU ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetz soll zum einen das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) um Verordnungsermächtigungen zur Durchführung derartiger Maßnahmen im Milchbereich ergänzt und das Marktorganisationsgesetz geändert werden. Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen soll anschließend die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 mittels einer bereits dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegten Rechtsverordnung - der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger (siehe hierzu TOP 7b) - durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben laut der Begründung zum Gesetz die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteausfällen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen ihnen zufolge weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die nach der Gesetzesbegründung im Bereich der (Nutz-) Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes - EStG (§ 32c EStG) - sollen natur- oder marktbedingte Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich für die drei zurückliegenden Jahre geglättet werden. Dadurch soll eine individuelle Tarifglättung bei der Einkommensteuer erreicht werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der EU im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz) soll § 9b des Marktorganisationsgesetzes für den Milchbereich dahingehend ergänzt werden, nach welchen Kriterien im Falle einer Sonderbeihilfenmaßnahme die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe und die Höhe der Beihilfe festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird auf die einschlägigen Marktkriterien - vor allem die Auswirkung der Marktstörung auf die Marktteilnehmer und den Markt - Bezug genommen. Diese Kriterien finden nur insoweit Anwendung, wie das betreffende Unionsrecht den Mitgliedstaaten der EU Spielräume belässt. Sind die Spielräume derart eng bemessen, dass die Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes bereits ausreichend sind, bedarf es keiner Heranziehung des Marktorganisationsgesetzes. Die durchzuführende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613, die Anlass für das Marktorganisationsgesetz ist, beinhaltet einen außergewöhnlich weiten Spielraum für die Mitgliedstaaten der EU.

Artikel 2 ergänzt im Marktorganisationsgesetz die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung von Marktsondermaßnahmen auf Daten von Antragstellern zurückgreifen kann, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems bei den Ländern vorliegen. Die konkrete Maßnahme, für die der Rückgriff gestattet wird, ist in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Artikel 3 des Gesetzes ändert das EStG. § 32c EStG - neu - korrigiert Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung). Die Glättung soll in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre erfolgen. Der erste Gewinnglättungszeitraum soll die Jahre 2014 bis 2016 umfassen. Hierbei

soll das abweichende Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) als Regelwirtschaftsjahr erhalten bleiben. Diese steuerliche Regelung ist auf neun Jahre befristet. Die sich anschließenden Gewinnglättungszeiträume sind die Jahre 2017 bis 2019 sowie 2020 bis 2022.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10468 - am 1. Dezember 2016 beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 i.V.m. Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung.

In ihr soll der Bundesrat das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes befürworten, um erforderliche Maßnahmen zur Bewältigung der Milchkrise umzusetzen und begrüßen, dass mit der Steuerentlastung durch Tarifglättung anhand des Durchschnittsgewinns der letzten drei Jahre (sog. Gewinnglättung) ein wichtiges Anliegen des Milchgipfels vom 30. Mai 2016 umgesetzt wird.

Er soll jedoch darauf hinweisen, dass die im Gesetz vorgesehene Regelung steuerliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft voraussetzt, um ihre Wirkung zu entfalten. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund steuerlicher Vorschriften gewerbliche Einkünfte erzielen, profitieren von dieser Regelung hingegen nicht.

Deshalb soll er sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass damit die auf dem Milchgipfel am 30. Mai 2016 angekündigte Gewinnglättung nicht für alle Rechtsformen in Deutschland gleichermaßen angewendet werden kann.

Ausgehend von dieser Sachlage soll er die Bundesregierung auffordern zu prüfen, inwieweit steuerliche Erleichterungen auch landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bzw. gewerblich geprägten oder umfassend gewerblichen Personengesellschaften mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft eröffnet werden können.

Die Empfehlung des **Finanzausschusses** zu der Vorlage lag bei Redaktionsschluss für diese Erläuterung noch nicht vor.

TOP 7b:

Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger

Drucksache: 645/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Bei der Verordnung handelt es sich um die auf der Grundlage der im Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigung geschaffenen Rechtsgrundlage, mit der die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 in Deutschland durchgeführt werden soll (vgl. TOP 7a). Die Verordnung legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Beihilfe fest.

Durch Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 10) wurde den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 350 Mio Euro zur Verfügung gestellt, um Milcherzeugern oder Landwirten in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von 57,955101 Mio. Euro. Der Bund beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613, die Verdoppelung der EU-Mittel. Diese soll mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossen werden, sodass insgesamt 115,910202 Mio Euro zur Verfügung stehen.

Die Beihilfe soll in Deutschland Kuhmilcherzeugern, die die Kuhmilchanlieferung in einem bestimmten Zeitraum nicht steigern, zugutekommen. Das anhaltend niedrige Preisniveau, das auch durch eine Steigerung der Milchanlieferungsmengen verursacht wurde, hat bei diesen Milcherzeugern zu gravierenden Einkommenseinbußen geführt. Milcherzeuger, die sich einer Mengendisziplin unterwerfen, sollen daher eine Unterstützung erhalten. Die Beihilfe ergänzt also die durch Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 gewählten Beihilfen zur Verringerung der Milcherzeugung und trägt somit zur Marktstabilität bei.

Zudem wird die Geltungsdauer der Milchverringerebeihilfenverordnung, die als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung sollen zum einen noch notwendige Korrekturen in der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger vorgenommen werden, zum anderen soll die Verordnung um eine Änderung der Milcherzeugnisverordnung und der Käseverordnung ergänzt werden. Begründet wird dies damit, dass die Verwendung von Laktase nunmehr schon seit einigen Jahren auf Grund von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Milch- und Margarinegesetz erfolgt. Die Verwendung von Laktase habe sich mittlerweile in der Praxis bewährt und sei von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund soll die Verwendung von Laktase, aber auch von Inulin und Zitrusfaser in den Produktverordnungen erlaubt werden. Hierfür bestehe Zeitdruck, weil die ersten Ausnahmegenehmigungen zum Ende des Jahres nach jetzt zwölf Jahren auslaufen und gemäß § 4 Absatz 3 Milch- und Margarinegesetz nicht mehr verlängert werden könnten. Da auf Grund dieser Sachlage Zeitdruck bestehe, sollen die Milcherzeugnisverordnung und die Käseverordnung im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur "Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger" geändert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 645/1/16** ersichtlich.

TOP 8:

Drittes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Drucksache: 716/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen einzelne Vorschriften des Seefischereigesetzes an novelliertes EU-Recht angepasst werden. Zugleich sollen innerstaatliche Zuständigkeiten geändert werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, die seewärtige Fischereiaufsicht ganz und teilweise auf den Zoll oder die Bundespolizei zu übertragen. Außerdem soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung künftig für sogenannte Ad-hoc-Schließungen von Fischereien zuständig sein.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 Stellung genommen.

In dieser Stellungnahme hat er darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Seefischerei im Küstenmeer im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich den Ländern obliegt und demzufolge vor einer Übertragung der Fischereiaufsicht auf die Zollverwaltung oder die Bundespolizei das jeweils betroffene Land beteiligt werden soll.

Außerdem hat er darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu schaffen, die es den mit der Verwaltung von Zuwendungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds betrauten Behörden des Bundes und der Länder erlaubt, ebenfalls Einsicht in die nationale Verstoßdatei zu nehmen. Derzeit ist dies lediglich den für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren und zur Punktefestsetzung nach § 13 Seefischereigesetz gestattet.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10496 - in geänderter Fassung angenommen.

Dabei wurden die Vorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme berücksichtigt.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. In dieser soll der Bundesrat das vorliegende Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes begrüÙen. Er soll die Bundesregierung jedoch bitten, bei nächster Gelegenheit eine Ermächtigung in das Gesetz einzufügen, die es ermöglicht, Verstöße der Freizeitfischerei gegen die im Jahr 2017 erstmals geltenden Tagesfangbeschränkungen für Dorsch in der westlichen Ostsee über die Seefischerei-Bußgeldverordnung zu sanktionieren.

Mit dem Gesetz in seiner vorliegenden Form sei eine Ahndung von bei Freizeitfischerei festgestellten Verstößen nicht möglich.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus der **Empfehlungsdrucksache 716/1/16** ersichtlich.

TOP 9:

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Drucksache: 717/16

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen die im Auftrag der G20-Staaten von der OECD vorgelegten Empfehlungen des Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung ("Base Erosion and Profit Shifting" - BEPS) und die Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden.

Das BEPS-Projekt ist eine Reaktion auf das Verhalten multinationaler Unternehmen, ihre Steuerlast unter Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme auf ein Minimum zu senken. Es zielt darauf ab, Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an die tatsächliche wirtschaftliche Substanz zu knüpfen, die Kohärenz der einzelnen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen und unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen. Die EU hat sich diesen Zielen mit Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie angeschlossen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (siehe BR-Drucksache 406/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Gesetz mit einigen Änderungen beschlossen. Insbesondere sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die sogenannte "kalte Progression" ausgeglichen werden. Zudem sollen die wegen der Niedrigzinsen eingeführten steuerlichen Entlastungen für Lebensversicherer um ein Jahr bis zum Veranlagungszeitraum 2018 verlängert werden.

Bei Redaktionsschluss lag die **Empfehlung des Finanzausschusses** noch nicht vor.

TOP 10:

Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz - FMSANeuOG)

Drucksache: 718/16

Das Gesetz dient der Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Dazu soll die nationale Abwicklungsbehörde (NAB) aus der FMSA als operativ eigenständiger Geschäftsbereich in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegliedert werden. Mit der Übertragung der Aufgaben der NAB auf die BaFin sollen vorrangig zwei Ziele verfolgt werden:

1. Die Einheiten der FMSA sollen die Aufgaben der nationalen Abwicklungsbehörde wahrnehmen und als neuer Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert werden.

Die operative Unabhängigkeit der Abwicklungsaufgaben von den übrigen Aufgaben der BaFin soll dabei gewährleistet werden.

2. Die bestehenden Strukturen und die vorhandene Sachkunde der BaFin sollen als integrierte Allfinanzaufsicht auch für Zwecke der Abwicklung bestmöglich genutzt werden.

Die Umsetzung dieser Ziele erfordert Änderungen des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) und der Satzung der BaFin. Die Änderungen betreffen vor allem Regelungen für den Aufbau und die Organisation der BaFin.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 in veränderter Fassung angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Drucksache: 719/16

Ziel des Gesetzes ist die Neuausrichtung der Verlustverrechnung bei Körperschaften, um steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung zu beseitigen. Unternehmen sollen zukünftig trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels bisher aufgelaufene Verluste steuerlich verrechnen können. Dieser Verlustabzug soll jedoch nur möglich sein, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und die anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (siehe BR-Drucksache 544/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Gesetz mit einigen Änderungen beschlossen.

Bei Redaktionsschluss lag die **Empfehlung des Finanzausschusses** noch nicht vor.

TOP 12:

Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 689/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften werden insbesondere Anpassungen im Arzneimittelgesetz (AMG) vorgenommen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG erforderlich geworden sind.

Infolge der Umsetzung der genannten EU Rechtsnormen wird darüber hinaus die Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung) aufgehoben.

Die Änderungen im AMG und die Aufhebung der GCP-Verordnung ziehen Folgeänderungen in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, der Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, der Apothekenbetriebsordnung, und der Arzneimittelfarbstoffverordnung nach sich.

Ferner werden mit dem Gesetz weitere EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und praktische Erfahrungen der Rechtsanwendung normiert.

Zu einzelnen Regelungen:

- Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die Patientengruppe des Prüfungsteilnehmers hat (gruppennützige Forschung), mit nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur

dann im Rahmen der engen Vorgaben des europäischen Rechts zulässig sein, wenn die Person als einwilligungsfähige volljährige Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich nach ärztlicher Aufklärung festgelegt hat, dass sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende gruppennützige klinische Prüfungen einwilligt.

- Um den Patientenschutz weiter zu verbessern, wird im AMG geregelt, dass eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln grundsätzlich nicht erfolgen darf, wenn die Verschreibung offenkundig nicht nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde.
- Die zuständigen Bundesoberbehörden sollen künftig über die in Deutschland prinzipiell verfügbare Anzahl und Größe von freigegebenen Arzneimittelchargen informieren können. Dadurch soll der Ständigen Impfkommission und den medizinischen Fachgesellschaften ermöglicht werden, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Liefer- oder Versorgungsengpässen etwa bei Impfstoffen vorzubereiten.
- Zur Verbesserung der Vollzugspraxis wird klargestellt, dass ein begründeter Verdacht auf Arzneimittelfälschungen ein Grund für einen möglichen Arzneimittelrückruf der Bundesoberbehörden ist.
- Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei der Bekämpfung des Ebola-Fiebers in Afrika wird geregelt, dass Ausnahmeregelungen des AMG (zum Beispiel Verwendung eines nicht zugelassenen Arzneimittels oder Impfstoffes) und der AMG-Zivilschutzausnahmereverordnung auch zum Zwecke einer Beteiligung an internationalen Hilfsaktionen greifen.
- Im Heilmittelwerbegesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Zudem wird geregelt, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.
- In der Bundes-Apothekerordnung wird das Berufsbild der Apotheker umfassender beschrieben. Bislang nicht ausdrücklich genannte Tätigkeiten, zum Beispiel in der Lehre und Forschung oder in der öffentlichen Verwaltung, werden aufgenommen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 120/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 11. November 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in dritter Lesung in geänderter Fassung angenommen (vgl. BT-Drucksachen 18/10056, 18/10235, 18/10236 und 18/10280). Zu § 40b AMG (Besondere Voraussetzungen für die klinische Prüfung) wurde ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang hat der Deutsche Bundestag die folgenden in den Gesetzesbeschluss aufgenommen:

- In § 41a Absatz 1 AMG wird klargestellt, dass nur die nach Landesrecht für die Prüfung und Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen zuständigen öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen der Länder am Registrierungsverfahren nach § 41a AMG teilnehmen können.
- Präzisiert wird in § 41b Absatz 1 Satz 2 AMG, dass in der Verfahrensordnung über die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen einschlägiges EU-Recht Berücksichtigung findet.
- Die Befugnis der zuständigen Behörde, gegen ein Inverkehrbringen von Arzneimitteln vorzugehen, soll sich nicht nur auf Fälle gefälschter Arzneimittel, sondern in gleicher Weise auch auf Fälle gefälschter Wirkstoffe erstrecken (§ 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a AMG).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 13:

Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III)

Drucksache: 720/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ist, Pflegebedürftigen so lange wie möglich den Verbleib in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung zu ermöglichen und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten.

Mit dem PSG III werden im Wesentlichen die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Die Änderungen bezwecken, eine bessere und mit der Zielsetzung des SGB XI kompatible Sicherstellung der Versorgung zu erreichen.

Zu einzelnen Regelungen des PSG III:

- Die Länder erhalten die Möglichkeit, regionale Pflegeausschüsse und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse einzurichten, in denen die Landesverbände der Pflegekassen mitarbeiten. Die Pflegeausschüsse können Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur abgeben (Pflegestrukturplanungsempfehlungen). Diese können von den Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen einbezogen werden.
- Kommunen werden besser am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote beteiligt. Die Finanzierungsbeteiligung beim Auf- und Ausbau dieser wichtigen Unterstützungsangebote wird vereinfacht.
- Um Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich einzubinden, werden im Bereich der Pflegeberatung verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt. Insbesondere werden zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen die Voraussetzungen dafür geschaffen,

dass unterschiedliche Modelle zur Verbesserung von Koordinierung und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Pflegebedürftigkeit und anderer Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit entwickelt und getestet werden können. Ferner erhalten die Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Schließlich werden verpflichtend Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten bei der Beratung von pflegebedürftigen Menschen eingeführt.

- Im SGB XII wird die an die Sozialhilfeträger gerichtete Verpflichtung zur Kooperation insbesondere mit Blick auf die Pflegekassen präzisiert. Ebenso werden die Altenhilfe nach § 71 SGB XII weiterentwickelt und präzisiert.
- Zur Wahrung der Identität der Pflegebedürftigkeitsbegriffe von SGB XI, SGB XII und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird entsprechend dem SGB XI der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff auch für die Hilfe zur Pflege eingeführt. Die Hilfe zur Pflege bleibt in ihrer Funktion als ergänzende Leistung erhalten. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird gleichzeitig mit den Vorschriften im SGB XI sowohl in die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII als auch in die Hilfe zur Pflege nach dem BVG zum 1. Januar 2017 eingeführt.
- Um Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung von Pflegeleistungen noch besser entgegenzutreten zu können, werden im SGB V sowie im SGB XI Regelungen zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug eingeführt beziehungsweise ergänzt. Im Mittelpunkt stehen dabei neue Rechte zur Prüfung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der Krankenkassen, die Weiterentwicklung bestehender Instrumente der Qualitätssicherung im Bereich der Pflegeversicherung sowie Ergänzungen zu Vertragsvoraussetzungen und zur Vertragserfüllung in den Landesrahmenverträgen der Pflegeselbstverwaltung.

Die Bundesregierung beziffert die mit dem PSG III verbundenen Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung sowie für die öffentlichen Haushalte mit insgesamt etwa 223 Millionen Euro jährlich.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 410/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10510) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang sind insbesondere folgende in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe wird ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten eingeräumt (§ 7c Absatz 1a SGB XI).
- Das Einvernehmlichkeitsprinzip in sektorenübergreifenden Beratungsausschüssen entfällt (§ 8a SGB XI).
- Die Regelungen zur Kooperation der Leistungsträger (Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe) werden konkretisiert (§ 13 Absatz 4 SGB XI).
- Das Anerkennungserfordernis kommunaler Beratungspersonen durch die Pflegekassen und der Vergütungsausschluss werden gestrichen (§ 37 Absatz 3 SGB XI).
- Die Fördersummen für Maßnahmen zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag werden erhöht (§ 45c Absatz 1 und 2 SGB XI).
- Die Möglichkeit zur Übertragung von Fördermitteln aus dem Ausgleichsfonds zur Finanzierung von Projekten nach § 45c Absatz 6 SGB XI werden ausgeweitet.
- Die Maßnahmen zur ambulanten Versorgung Pflegebedürftiger werden weiterentwickelt (§ 72 SGB XI).

- Die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege, insbesondere zu den Modellvorhaben, werden umgesetzt (§§ 123 und 124 SGB XI). Ziel der Modellvorhaben ist es, alle Beratungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen miteinander zu verzahnen, so dass die Beratung von einer Stelle erbracht wird. Die Verteilung der insgesamt 60 Modellvorhaben auf die einzelnen Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Von Ländern nicht in Anspruch genommene Modellvorhaben können an andere Länder abgetreten werden.
- Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen im Medizinproduktegesetz (Artikel 17).

Neu in den Gesetzesbeschluss aufgenommen wurden Änderungen des Ergotherapeutengesetzes, des Hebammengesetzes, des Logopädengesetzes sowie des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (Artikel 17a bis 17d). In den genannten Gesetzen wurden die Modellklauseln um weitere vier Jahre verlängert (vgl. BR-Drucksache 479/16 (Beschluss)).

Eingang in den Gesetzesbeschluss fanden auch Änderungen des Heilpraktikergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (Artikel 17e und Artikel 17f). Diese dienen dem Patientenschutz, indem die Qualität der Überprüfung der Heilpraktiker verbessert wird.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, eine begleitende wissenschaftliche Evaluation unter Beteiligung der Länder einzurichten und dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten. Im Rahmen der Evaluation sollen insbesondere Auswirkungen hinsichtlich folgender Aspekte untersucht werden:

- Brutto- und Nettoausgaben der Träger der Sozialhilfe für erbrachte Leistungen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII im Vergleich zu den jeweiligen Ausgaben des Jahres 2016;

- Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen des Siebten Kapitels des SGB XII nach Pflegegraden, Leistungsart und -umfang sowie Versichertenstatus;
- Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel als auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erhalten;
- Auswirkungen der Regelungen im SGB XI und SGB XII zur Abgrenzung der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches.

Der Bericht über die Ergebnisse der Evaluation für die Jahre 2017 bis 2021 soll bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt und veröffentlicht werden.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 720/1/16** zu entnehmen.

TOP 14:

Erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Drucksache: 721/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Luftsicherheitsgesetz an die EG-Luftsicherheitsverordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsverordnungen angepasst werden. Gleichzeitig soll das Sicherheitsniveau im Bereich der Luftfracht verbessert werden. Änderungen sind im Luftsicherheitsgesetz, im Bundespolizeigesetz und im Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vorgesehen.

Neben einer Klarstellung, dass der Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes auf den zivilen Luftverkehr beschränkt sein soll, ist insbesondere die Regelung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung, auf welche Art und Weise die Luftsicherheitsbehörde Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs künftig abwehren soll;
- Ergänzung der "Allgemeinen Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde" zur Durchsetzung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- Ermächtigung des BMI bei erheblichen Gefährdungslagen ein Einflug-, Überflug-, Start- oder Frachtbeförderungsverbot für einzelne Luftfahrzeuge oder Gruppen von Luftfahrzeugen verhängen zu können;
- Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen und Flugplatzbetreiber, luftsicherheitsrechtlichen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes Rechnung zu tragen. Ausnahmen für kleinere Unternehmen sollen nur noch im Einzelfall erteilt werden;
- Erweiterung der behördlicherseits vorzunehmenden Zuverlässigkeitsprüfungen auf die Beschäftigten, für die bislang eine bloße beschäftigungsbezogene Überprüfung ausreichend war (vor allem im Fracht- und Postbereich); dabei sollen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch Drogentests durchgeführt werden dürfen;
- Vorgabe an die Luftfahrtunternehmen, die Tätigkeit der Luftsicherheitsverbindungsbeamten der Bundespolizei in Drittstaaten zu unterstützen;
- Regelung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (behördliche Zulassung und Überwachung) für die Beteiligten der "sicheren Lieferkette" im Luftver-

- kehr, um die Sicherheit von Fracht, Post und Bordvorräten zu gewährleisten;
- erstmalige Einführung einer bundeseinheitlichen Zertifizierungs- und Zulassungspflicht für Luftsicherheitskontrolltechnik und Sicherheitsausrüstungen, um einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen;
 - Ergänzung der Liste der verbotenen Gegenstände, die in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen weder im Handgepäck noch am Körper getragen werden dürfen;
 - Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Schulung des Personals, das für Passagier- und Gepäckkontrollen zuständig ist, sowie zur Regelung von Einzelheiten der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung in § 17 Absatz 4 LuftSiG-E;
 - Ergänzung des Bußgeldkatalogs in § 18 LuftSiG um den Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen unmittelbar geltende Vorschriften in EG- oder EU-Rechtsakten, die das Luftsicherheitsrecht regeln;
 - Ergänzung der Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes um die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Bundesregierung wurde gebeten, die mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes erforderliche Anpassung der Luftsicherheitsgebührenverordnung nachzuholen und eine nationale Rahmenregelung zur Förderung von Flughäfen zu erarbeiten. Es wurde klargestellt, dass sich sicherheitsrelevante Maßnahmen auf den "Sicherheitsbereich" eines Flugplatzes konzentrieren sollen, nicht auf die "Luftseite" und erklärt, dass die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftSiG geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung deutscher lizenziierter Luftfahrer für überflüssig gehalten wird. Sicherheitsüberprüfte Personen sollten verpflichtet werden, den Luftsicherheitsbehörden aktuelle Angaben zu ihren Personalien zu machen (vgl. BR-Drucksache 414/16 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10493) mit Maßgaben angenommen und Forderungen des Bundesrates zum Teil erfüllt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 15:

Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 722/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Bund hat 1999 die Versorgungsrücklage und 2007 einen Versorgungsfonds eingerichtet. Die Versorgungsrücklage dient der Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes, indem von den seit 1999 erfolgten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen jeweils 0,2 Prozentpunkte abgezogen und einem Sondervermögen zugeführt wurden. Erste Entnahmen aus der Versorgungsrücklage zur Entlastung des Bundeshaushalts sind nach geltender Rechtslage bereits ab dem Jahr 2018 für die darauffolgenden 15 Jahre vorgesehen. Der Versorgungsfonds soll die Finanzierung der Versorgungsausgaben für die seit 2007 eingestellten Bundesbediensteten mit Hilfe einer Kapitaldecke gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben werden, um die Versorgungsrücklage länger zu erhalten. Zudem soll die Minderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsrunde zur Auffüllung der Versorgungsrücklage bis Ende 2031 fortgesetzt werden. Zugleich sollen damit einhergehende Belastungen für Besoldungs- und Versorgungsempfänger reduziert werden: einerseits indem die Verminderungen der Bezügeerhöhungen bis 2024 befristet werden; andererseits soll – wie im BBVAnpG 2016/17 vorgesehen – bei mehreren Anpassungsschritten in einem einheitlichen Anpassungsgesetz die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nur beim ersten Erhöhungsschritt erfolgen. Ferner ist geplant, für den Versorgungsfonds die bislang verfolgte Anlagestrategie anzupassen und die maximale Aktienquote des Versorgungsfonds von 10 Prozent auf bis zu 20 Prozent anzuheben. Außerdem soll die Verwaltung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds auch durch Dritte und nicht nur durch die Deutsche Bundesbank erfolgen können.

Im Beamtenversorgungsrecht soll entsprechend unionsrechtlichen Vorgaben (§ 4 Nummer 1 des Anhangs zu Richtlinie 97/81/EG) Teilzeitbeschäftigten ebenso wie Vollzeitkräften der Zugang zur Beamtenversorgung bereits nach fünfjähriger Tätigkeit ermöglicht werden; Dienstzeiten sollen vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden

können und frühere Dienstherrn sollen verursachungsgerecht an den Kosten einer Versorgungslastenteilung beteiligt werden.

Überdies sollen im Bundesbesoldungsgesetz einzelne Ämter neu bewertet werden: Es handelt um die Hebungen der Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten großer Bundespolizeidirektionen, die Hebung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz, die Ausbringung einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Hebung des Amtes des Präsidenten beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Absenkung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Im Wehrgesetz soll festgelegt werden, dass Soldaten, die beim BAMF verwendet werden, bis Ende 2018 eine monatliche Zulage erhalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und empfohlen, § 10 VersAusglG in einem neu einzufügenden Absatz 4 um einen Anspruch des Dienstherrn gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung geleisteter Zahlungen zu ergänzen (vgl. BR-Drucksache 411/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10512) mit Maßgaben angenommen: Unter anderem soll durch eine neue Übergangsregelung (§ 69k BeamtVG) sichergestellt werden, dass mit dem Gesetz keine Änderungen bisheriger Ansprüche für Bestandsfälle einhergehen und Neuregelungen bei der bestehenden Versorgung wirkungsneutral bleiben. Die Aussetzung der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge soll künftig auch für Versorgungsempfänger des Auswärtigen Amtes gelten, um zusätzliche Aufgaben im Bereich "Flucht und Migration" bewältigen zu können (§ 107d BeamtVG). Ferner soll durch Änderungen im Bundesumzugskostengesetz durch die oberste Dienstbehörde festgelegt werden können, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme wirksam wird.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

**Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz - FFG)**

Drucksache: 690/16

I. Zum Inhalt

Die Novelle des Filmförderungsgesetzes sieht vor, die Erhebung der Filmabgabe fortzusetzen und auf aktuelle technische und wirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Das Gesetz soll am 1. Januar 2017 das bisherige Filmförderungsgesetz ablösen.

Die Filmförderung finanziert sich über die Filmabgabe. Um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken und die Filmförderung fortführen zu können, soll die Filmabgabe bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Außerdem sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen:

- Grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes,
- moderate Veränderung der Abgabentatbestände, um das Abgabenaufkommen abzusichern,
- stärkere Verzahnung der dem Kino nachfolgenden Verwertungsstufen Verleih und Video,
- Abschaffung der Erfolgsdarlehen in der Projektförderung,
- mehr Transparenz bei der Mittelvergabe,
- verstärkte Qualitätsauslese in den verschiedenen Förderbereichen,
- Einführung einer Förderung der Drehbuchfortentwicklung als Spitzenförderung sowie
- Verbesserungen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den geförderten Filmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte am 13. Mai 2016 (BR-Drucksache 160/16 (Beschluss)) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und begrüßt, dass das Gesetz in der neuen Fassung systematisch und strukturell bereinigt werden solle. Er war weitgehend mit den vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen einverstanden.

Außerdem hatte der Bundesrat unter anderem empfohlen, darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird und die Referenzförderung bei Dokumentar- und Kinderfilmen auch auf die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten zu erweitern.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 10. November 2016 mit Änderungen angenommen. Diese beziehen sich unter anderem auf Größe und Zusammensetzung von Gremien und Kommissionen, die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Filmförderungsanstalt, Verbesserungen in der Förderung von Kinder- und Dokumentarfilmen sowie auf die Einhaltung sozialer Standards bei der Filmproduktion.

Der Deutsche Bundestag hat dabei wesentliche Forderungen des Bundesrates in das Gesetz übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Gesetz zu billigen.

TOP 17:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 691/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1; L 143 vom 9. Juni 2015, S. 16; Richtlinie EEA) durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie EEA, deren Umsetzungsfrist am 22. Mai 2017 abläuft, enthält Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsinstrumente in diesem Bereich abzubauen.

Die Richtlinie EEA räumt dem Vollstreckungsstaat weitreichende Zurückweisungsmöglichkeiten ein, sodass er letztlich über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie im Bereich der klassischen Rechtshilfe. Aus diesem Grund kann bei Umsetzung der Richtlinie weitgehend auf die bisher geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden. Soweit Anpassungsbedarf besteht, wird dem im Wesentlichen durch Einfügung eines neuen Abschnitts (§§ 91a bis 91j IRG) in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rechnung getragen werden. Flankierend ist eine Anpassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) geplant.

Über die Umsetzung der Richtlinie EEA hinaus wird die innerstaatliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung neu geregelt (§ 92d IRG).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 421/16).

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß den Empfehlungen seines federführenden Rechtsausschusses sowie seines mitberatenden Finanzausschusses beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10074) ohne Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/9757) verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 18:

Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

Drucksache: 723/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs haben sich auf der Überprüfungskonferenz in Kampala im Jahr 2010 auf eine Definition des Tatbestands der Aggression geeinigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Änderungen von Kampala als einer der ersten Vertragsstaaten ratifiziert (BGBl. 2013 II S. 139). Mit dem Gesetz engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verwirklichung des Grundsatzes der Komplementarität nach dem Römischen Statut (im Folgenden IStGH-Statut). Nach diesem Grundsatz ist die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Aufgabe der einzelnen Staaten; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn ein Staat diese Aufgabe nicht ernsthaft wahrnimmt (siehe auch Artikel 17 IStGH-Statut). Gemäß Artikel 15bis IStGH-Statut soll die Zuständigkeit des Gerichtshofs bei Aggressionsverbrechen entweder durch Staatenverweisung oder aus eigener Initiative des Anklägers begründet sein. Eine vorherige Feststellung über das Vorliegen eines Aggressionsaktes durch den Sicherheitsrat ist nicht erforderlich. Die Gerichtsbarkeit des IStGH wird nach Ratifizierung durch mindestens 30 Vertragsstaaten, frühestens jedoch nach dem 1. Januar 2017 aktiviert.

Um die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression durch deutsche Behörden zu ermöglichen, soll mit dem vorliegenden Gesetz das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ergänzt werden, indem ein eigenständiger Straftatbestand der Aggression in Umsetzung von Artikel 8bis IStGH-Statuts eingefügt wird. Dadurch soll der bisherige § 80 des Strafgesetzbuches (StGB) entfallen. Die Formulierung des Tatbestands und der Bedingungen für dessen Verfolgung sollen in enger Anlehnung an die Beschlüsse von Kampala und das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Weiterhin sieht das Gesetz eine Regelung zur Beschränkung des Umfangs der innerstaatlichen Strafverfolgungszuständigkeit vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 161/16).

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 gemäß den Empfehlungen seines federführenden Rechtsausschusses beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einer Bitte um Überprüfung Stellung zu nehmen, ob die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufnahme des § 111 StGB in den Katalog der Straftaten, bei deren Begehung die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände ermöglicht wird, sachgerecht verortet wird, und ob eine entsprechende Regelung tatsächlich erforderlich ist; vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10509) mit Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/8621) verabschiedet. Die Änderungen betreffen zum einen die Aufnahme von minderschweren Fällen des in § 13 des Völkerstrafgesetzbuches neu eingefügten Tatbestands (Verbrechen der Aggression) und zum anderen die Beibehaltung des Tatbestands in § 80a des Strafgesetzbuches (Aufstachelung zum Verbrechen der Aggression - bisher: zum Angriffskrieg).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 19:

Drittes Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Drucksache: 724/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten in der Insolvenz einer Vertragspartei klargestellt und präzisiert werden. Anlass gibt das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (Az.: IX ZR 314/14), nach dem Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzmarktkontrakten unwirksam sind, soweit sie für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei Rechtsfolgen vorsehen, die von § 104 der Insolvenzordnung abweichen. Von dem Urteil sind nach Auffassung der Regierung nahezu alle derzeit bestehenden Finanzmarktkontrakte betroffen, auf die im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht anwendbar wäre. Die Rahmenvertragsmuster sind unter anderem auf die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten, denen Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzkontrakten genügen müssen, um in den Genuss geringerer Eigenkapitalanforderungen und geringerer Anrechnungsbeträge auf Großkreditgrenzen zu kommen. Das Urteil hat somit die Frage aufgeworfen, ob die von ihm betroffenen Rahmenverträge diesen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat noch am Tag der Urteilsverkündung eine Allgemeinverfügung nach § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese ungeachtet des Urteils abzuwickeln haben. Da die Allgemeinverfügung bis zum 31. Dezember 2016 befristet ist, soll dieses Gesetz die Zulässigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings dauerhaft regeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 548/16).

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss). Er bat um Überprüfung, ob die Energie-

handelsgeschäfte über Strom und Gas nach dem Wortlaut von § 104 der Insolvenzordnung hinreichend klar in dessen Geltungsbereich fallen, und um klarstellende Ergänzung in § 104 Absatz 2 der Insolvenzordnung, dass die bei Beendigung noch ausstehenden Leistungen, Lieferungen, Zahlungen sowie fälligen Zinsen in die Berechnung der Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10470) mit Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/9983, 18/10263) verabschiedet. Die Änderungen beziehen sich - neben der Anpassung von § 104 der Insolvenzordnung - auf die Verlängerung des Erfordernisses einer Mindestbeschwerde als Voraussetzung für die Eröffnung einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung um weitere 18 Monate; hierfür bedurfte es der Anpassung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 20:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksache: 725/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorgelegten Gesetz soll das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) geändert werden. Es wird die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) gemäß den angegebenen Projektlisten neu gefasst.

Die Neufassung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgt auf dem Kenntnisstand des Bundesverkehrswegeplanes 2030 - Teil Straße (BVWP), der von der Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen wurde.

Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist die gesetzliche Grundlage für den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). In einer Anlage zum FStrAbG, dem "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen", sind die Projekte dargestellt, für die der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt hat.

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt in Stufen (Dringlichkeiten), die im Bedarfsplan angegeben sind. Die prioritären Vorhaben, die dem "Vordringlichen Bedarf - Engpassbeseitigung" oder dem "Vordringlichen Bedarf" zugeordnet sind, sollen in der Laufzeit des BVWP bis zum Jahr 2030 realisiert werden. Für den Zeitraum danach sind die Maßnahmen vorgesehen, die in den "Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" oder "Weiteren Bedarf" eingestuft sind.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in veränderter Fassung angenommen. Danach sind auf laufende und fest disponierte Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden.

Des Weiteren wurde die Anlage zum Gesetz geringfügig verändert, da einige Projekte gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geändert wurden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 21:

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Drucksache: 726/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Billigung des vom BMVI vorgelegten Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 vom Bundeskabinett am 3. August 2016 werden die verschiedenen Ausbaugesetze für die Infrastrukturen Straße, Schiene -und - erstmals - Wasserstraße der kommenden 15 Jahre angepasst. Gemäß § 4 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) ist der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege spätestens nach Ablauf von fünf Jahren dahingehend zu überprüfen, ob er der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geschehen. Die diesem zugrundeliegende Verkehrsprognose 2030 sagt eine weitere Zunahme des Schienenverkehrs voraus. Der geltende Bedarfsplan für die Bundesschienenwege soll daher an die prognostizierte Verkehrsentwicklung angepasst werden. Der überarbeitete Bedarfsplan soll an die Stelle des bisherigen Bedarfsplans treten. Daneben werden Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Zeitablaufs notwendig wurden (redaktionelle Anpassungen).

Mit dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) wird der Bedarf für einen Schienenverkehrsweg gesetzlich festgestellt. Diese Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verbindlich, § 1 Absatz 2 BSWAG. Ein Planfeststellungsbeschluss kann deshalb nicht mehr mit dem Argument gerichtlich angefochten werden, für diese Eisenbahnstrecke gebe es keinen verkehrlichen Bedarf. Die sogenannte "Planrechtfertigung" für den Eingriff in private und öffentliche Rechte ist dann grundsätzlich gegeben. Das Gericht ist an die gesetzliche Bedarfsfeststellung gebunden und darf diese nicht mehr selbst überprüfen oder in Zweifel ziehen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringfügigen Änderungen hinsichtlich des Bedarfsplans, im Übrigen unverändert angenommen. Es wurden ein weiteres Projekt für den Vordringlichen Bedarf und weitere Vorhaben des

Potentiellen Bedarfs, die in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen können, sobald nachgewiesen ist, dass diese Projekte die Kriterien für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf erfüllen, vorgesehen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 22:

Gesetz über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Drucksache: 727/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll eine verbindliche Grundlage für den Ausbau des Bundeswasserstraßennetzes entsprechend den gesetzlichen Verfahren für den Bundesfernstraßen- und Bundesschienenwegeausbau schaffen. Mit dieser rechtlichen Gleichstellung wird der umweltfreundliche und verkehrswirtschaftlich wichtige Beitrag der Wasserstraßen gewürdigt, die zukünftig einen höheren Anteil des Gütertransportvolumens übernehmen sollen.

Mit dem Wasserstraßenausbaugesetz wird der Bedarfsplan für die Linienbestimmung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes für verbindlich erklärt. Der Ausbau erfolgt nach Stufen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. Die im Bedarfsplan in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannten Projekte entsprechen dem vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Weitere Projekte können durchgeführt werden, wenn für sie im Einzelfall der Bedarf besonders nachgewiesen ist. Der Bedarfsplan ist alle fünf Jahre zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird insgesamt auf rund 50 000 Euro alle fünf Jahre geschätzt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringfügigen Änderungen hinsichtlich des Bedarfsplans, im Übrigen unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 23:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 692/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Serbien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien von Tatbeteiligten und Forschungsergebnissen sowie die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Serbiens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Serbiens steht,
- die Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen in Deutschland oder Serbien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder serbischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 426/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10090) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 24:

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 693/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Albanien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Albanien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, von Informationen und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, von Forschungsergebnissen, die Durchführung aufeinander abgestimmter operativer Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Fachausbildung und Fortbildung vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen können. Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Albaniens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Albaniens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Albanien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder albanischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 425/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10092) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 25:

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Drucksache: 694/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Georgien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 14 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Datennetzkriminalität und
- Korruption.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Georgien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Informationen über geplante und begangene Straftaten und von kriminalistisch-kriminologischen Forschungsergebnissen, die (bedarfsweise) Entsendung von Verbindungsbeamten beziehungsweise von Fachleuten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 424/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10091) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 26a:

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL"

Drucksache: 695/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Voraussetzungen zur Ratifizierung des von der Bundesrepublik Deutschland bereits am 27. Juni 1997 unterzeichneten Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EURO-CONTROL" entsprechend den verschiedenen darin vorgenommenen Änderungen geschaffen.

"EURO-CONTROL" nimmt unter anderem Flugsicherungsaufgaben im "Obere Luftraum" seiner Mitgliedstaaten wahr, arbeitet an einer automatisierten Flugsicherung und implementiert ein globales Satelliten-Navigationssystem. Ziel ist die optimale Nutzung des europäischen Luftraums. Seit der letzten Änderung des Übereinkommens, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, hat sich zum einen die Zahl der Mitgliedstaaten der Organisation "EURO-CONTROL" mehr als vervierfacht, zum anderen sind die Aufgaben der Organisation gewachsen und haben sich geändert. Die Neufassung des Übereinkommens dient folgenden Zielen:

- der Anpassung der Ziele der Organisation an die aktuellen und zukünftigen Aufgaben,
- der Schaffung einer neuen Organisationsstruktur, bestehend aus einer Generalversammlung, einem Rat und der Agentur,
- der Übertragung weitreichender Managementverantwortung auf den Generaldirektor als Leiter der Agentur,
- der Ausweitung der Aufgaben der Organisation zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Flugverkehrs-Managementsystems,
- der Einführung von Mehrheitsbeschlüssen, statt bislang geforderter Einstimmigkeit,

- den Beitritt für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere der Europäischen Union, zu ermöglichen.

Die Kommission hat gegen Deutschland wegen der noch nicht erfolgten Ratifikation ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auch für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen voraussichtlich keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 24. November 2016 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 26b:

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997

Drucksache: 696/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Neufassung des "EURO-CONTROL"-Übereinkommens vom 27. Juni 1997, welches noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist, sieht vor, dass Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration dem Übereinkommen beitreten können. Hierunter fällt auch die Europäische Union.

Das Protokoll über den Beitritt der Europäischen Union zur Organisation "EURO-CONTROL" wurde am 8. Oktober 2002 von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Europäischen Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zum revidierten "EURO-CONTROL"-Übereinkommen geschaffen werden.

Die Kommission hat gegen Deutschland wegen der noch nicht erfolgten Ratifikation ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auch für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen voraussichtlich keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 24. November 2016 unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 27:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
- Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen -

Drucksache: 399/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit ihrem Gesetzesantrag wollen die antragstellenden Länder die gesetzliche Möglichkeit schaffen, in den Ländern einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit aus familiären Gründen einführen zu können. Für die Juristenausbildung stünden entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bislang zwingende Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entgegen, insbesondere die auf zwei Jahre festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes, vgl. § 5b Absatz 1 DRiG.

Es soll daher eine Abweichung von den Regelungen des Deutschen Richtergesetzes über die Dauer des Vorbereitungsdienstes, die Dauer der einzelnen Pflichtstationen und etwaiger Ausbildungslehrgänge, den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf die volljuristische Ausbildung und den Zeitraum für die Erbringung der schriftlichen Prüfungsleistungen ermöglicht werden.

Durch die Einschränkung auf eine Teilzeitausbildung aus familiären Gründen soll im Interesse der Chancengleichheit sichergestellt werden, dass eine Besserstellung von Kandidatinnen und Kandidaten unterbleibt, die durch eine Teilzeitbeschäftigung ohne sachlichen Grund lediglich die Vorbereitungszeit für die zweite Staatsprüfung verlängern wollen.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder könnten heut juristische Berufe vielfach in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Im öffentlichen Dienst bestehe ein Rechtsanspruch hierauf, wenn die oder der Betroffene minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreue. In anderen juristischen Berufen werde die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung zum Teil auf freiwilliger Grundlage gewährt. Für die juristische Ausbildung gelte dies jedoch bislang nicht. Der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) setze die Ableistung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes zwischen der ersten juristischen Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung voraus. Auch nicht reglementierte juristische Tätigkeiten würden in der Regel nur Volljuristinnen und Volljuristen offen stehen, die den

Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung absolviert haben. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sei gegenwärtig nur in Vollzeit vorgesehen. Dies führe vielfach dazu, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiums und der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen würden, den Vorbereitungsdienst entweder verzögert oder gar nicht aufnehmen könnten. Die Durchführung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sei nach Auffassung der antragstellenden Länder geeignet, diese Absolventinnen und Absolventen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und ihnen eine berufliche Perspektive zu eröffnen, die ihrer bisherigen Ausbildung angemessen sei. Soweit Absolventinnen und Absolventen sich bereits jetzt entschieden, neben der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben in den Vorbereitungsdienst einzutreten, würde die hierdurch entstehende Doppelbelastung durch die Einführung eines Teilzeitvorbereitungsdienstes gemildert werden. Die flexiblere Zeiteinteilung für Ausbildung und Betreuungsaufgaben sei zugleich geeignet, die Lebensqualität der Betroffenen ebenso wie die der von ihnen betreuten Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 399/1/16**.

TOP 28:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 706/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, im Strafrecht deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Gesellschaft Straftaten gegen Personen, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens essentielle Aufgaben wahrnehmen, nicht duldet. In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) soll daher eine dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung als strafscharfender Umstand aufgenommen werden.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes belegten Statistiken und Studien, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte der Feuerwehr und der Sanitätsdienste, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung und im Justizdienst und andere - auch ehrenamtlich - für das Gemeinwohl Tätige bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zunehmend gewalttätigen und verbalen Übergriffen ausgesetzt seien.

Derartige Straftaten, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Gemeinwohl schaden würden, wiesen gegenüber sonstigen Gewalttaten einen erhöhten Unrechtsgehalt auf. Die Gerichte hätten zum Finden einer angemessenen Strafe die sogenannte Strafzumessungsschuld zu ermitteln und dabei auch die Gesinnung, die aus der Tat spreche, zu berücksichtigen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). An dieser Stelle könne das Strafrecht ein deutliches Zeichen setzen, dass eine gegenüber dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung ein strafscharfender Umstand sei.

Die ausdrückliche Aufnahme einer solchen, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber rücksichtslosen Gesinnung in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB solle die Bedeutung dieser Umstände für die gerichtliche Strafzumessung stärker hervorheben. Darin würde sich auch die Aufgabe des Strafrechts widerspiegeln, insbesondere zu Zwecken der positiven Generalpräventi-

on für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen. Zugleich werde denjenigen, die sich für das Gemeinwesen einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihren Dienst zum Ausdruck gebracht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 29:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern -

Drucksache: 683/16

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und vorzulegen, der geeignet ist, eine nichtsozialversicherungspflichtige Honorartätigkeit von Ärztinnen und Ärzten im notärztlichen Bereich zu gewährleisten. Außerdem soll sie gebeten werden zu prüfen, ob hierfür als Vorbild eine am 1. Januar 2016 in der Republik Österreich in Kraft getretene Rechtsänderung dienen könnte, die die nebenberufliche notärztliche Tätigkeit weiterhin ermögliche. In der Begründung heißt es, insbesondere die Notarztstandorte im ländlichen Raum setzten seit vielen Jahren zu einem erheblichen Anteil Notärztinnen und Notärzte ein, die auf Honorarbasis arbeiten. Nach einem Urteil des Landessozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern sei in einem konkreten Fall die Tätigkeit von Notärztinnen oder Notärzten, die auf Honorarbasis tätig sind, als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft worden. Dies habe in Fachkreisen zu Verunsicherungen geführt, ob die Tätigkeit dieser Ärzte nicht auch in anderen Fällen als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden könnte und damit die Frage der Sozialversicherungspflicht das Risiko berge, das die Betroffenen davon abhalten könnte, ihre Notarztstätigkeit weiter auszuüben. Insofern müssten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, rechtlich abgesicherte honorarärztliche Modelle im notärztlichen Dienst zu schaffen, um die notärztliche Versorgung insbesondere im ländlichen Raum sicherzustellen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 30:

Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen - "Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden gewährleisten"

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 635/16

Durch die Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf gegen Steuergestaltungsmodelle vorzulegen, bei denen Unternehmen durch innerdeutsche Lizenzzahlungen Gewinne in Gemeinden mit sehr niedrigen Hebesätzen verschieben, um ihre Gewerbesteuerlast zu minimieren.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 31:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Drucksache: 650/16 und zu 650/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die europäische Opt out-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten. Der Umsetzung der Richtlinie dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen möchte, benötigt eine Zulassung auf EU-Ebene. Nach der so genannten Opt out-Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 können die Mitgliedstaaten den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder ganz verbieten, auch wenn eine Anbauzulassung auf EU-Ebene besteht. Die Mitgliedstaaten können dabei in zwei Phasen tätig werden:

Phase 1: Noch während das EU-Verfahren für die Zulassung eines gentechnisch veränderten Organismus (GVO) läuft, können die Mitgliedstaaten den Antragsteller über die Kommission auffordern, den Anwendungsbereich des Antrags so zu beschränken, dass ihr Hoheitsgebiet oder Teile davon vom Anbau ausgenommen werden. Äußert sich der Antragsteller nicht oder stimmt er zu, wird der Anwendungsbereich für den Anbau automatisch eingeschränkt. Widerspricht er, so findet in dieser Phase keine Einschränkung statt.

Phase 2: Nachdem die Anbauzulassung für einen GVO erteilt wurde, können die Mitgliedstaaten unter Berufung auf bestimmte zwingende Gründe den Anbau des GVO in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon beschränken oder untersagen.

Nach dem Gesetzentwurf setzen Bund und Länder Anbaubeschränkungen und -verbote in gemeinsamer politischer Verantwortung um.

Für die Phase 1 sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

Wird ein neuer Antrag auf EU-Anbauzulassung gestellt, so bittet das Bundeslandwirtschaftsministerium die Länder um begründete Stellungnahmen, ob der Antragsteller aufgefordert werden soll, den Anwendungsbereich der Zulassung geografisch einzuschränken. Plädiert die Mehrheit der Länder für die Aufforde-

rung, so lässt das Bundeslandwirtschaftsministerium dem Antrag stellenden Unternehmen im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Ressorts der Bundesregierung (Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) ein entsprechendes Schreiben zukommen. Die Aufforderung kann nur einheitlich für ganz Deutschland erlassen werden; allerdings hat der Antragsteller die Möglichkeit, ihr nur für ein Teilgebiet Deutschlands nachzukommen.

Folgt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder widerspricht er ihr, steht nach dem Gesetzentwurf noch die Phase 2 offen:

In diesem Fall soll die Bundesregierung den Anbau der betreffenden gentechnisch veränderten Pflanze für ganz Deutschland durch Rechtsverordnung beschränken oder verbieten, sofern hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die möglichen Gründe, die abschließend im Gesetzentwurf aufgeführt sind, haben entsprechend der Richtlinie inhaltlich einen regionalen oder lokalen Bezug. Deshalb wirken die Länder entscheidend mit, indem sie der Bundesregierung regionaltypische und sonstige Verbotgründe mitteilen, die ein Anbauverbot oder eine Anbaubeschränkung rechtfertigen. Der Bundesrat muss dann der Rechtsverordnung der Bundesregierung zustimmen.

Eine solche Rechtsverordnung kann auch erlassen werden, wenn die Phase 1 nicht durchlaufen wurde. Ist es weder durch eine Phase 1 noch durch eine Rechtsverordnung des Bundes zu einem flächendeckenden Anbauverbot gekommen, so können die Länder den Anbau unter Anführung zwingender Gründe per Landesverordnung beschränken oder verbieten.

Da jeder zugelassene GVO eine strenge Sicherheitsüberprüfung durch die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Mitgliedstaaten durchlaufen hat, kann ein Opt out nach der Richtlinie nicht damit begründet werden, dass die Pflanze Gefahren für Gesundheit oder Umwelt birgt. Vielmehr müssen davon unabhängige Gründe angeführt werden. Die Bereiche, aus denen solche zwingenden Gründe stammen können, sind im Gesetzentwurf abschließend aufgezählt. Hierzu zählen

- umweltpolitische Ziele (beispielsweise Schutz der örtlichen biologischen Vielfalt, etwa Erhalt bestimmter Natur- und Landschaftselemente),
- die Vermeidung belastender sozioökonomischer Auswirkungen,
- die Verhinderung des Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen in anderen Erzeugnissen (beispielsweise Undurchführbarkeit von Koexistenzmaßnahmen, etwa auf Inseln oder in Bergregionen),
- agrarpolitische Ziele (beispielsweise Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion oder Reinheit des Saatguts, etwa in Gebieten mit Saatgutvermehrungsflächen) und

- die Beseitigung oder Verhütung von erheblichen Nachteilen für das Allgemeinwohl.

Zur Begründung von Landesverordnungen können zusätzlich Gründe der Stadt- und Raumordnung, der Bodennutzung oder die Wahrung der öffentlichen Ordnung angeführt werden.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu Forschungszwecken soll im Hinblick auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit weiterhin erlaubt bleiben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf kritisch Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat seine Enttäuschung über den vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen. Er soll an die konstruktiven Bund-Länder-Gespräche zur Kompromissfindung und das dort erarbeitete Eckpunktepapier erinnern, in dessen Präambel die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Durchsetzung von bundesweiten Anbaubeschränkungen und Anbauverboten für gentechnisch veränderte Pflanzen betont wurde.

Darüber hinaus soll er auf den im letzten Jahr vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drucksache 317/15 - Beschluss -) verweisen, in dem er Regelungen für eine bundeseinheitliche Lösung vorgeschlagen hat. Gemessen daran laufe der vorgelegte Gesetzentwurf der erzielten Verständigung in ganz wesentlichen Punkten zuwider. Es sei zu erwarten, dass es ein bundeseinheitliches Anbauverbot mit dieser Regelung nicht geben werde. Vielmehr würden zusätzliche bürokratische Hürden errichtet und die Regelungslast trotz der vordergründig beim Bund liegenden Federführung wieder auf die Länder verlagert. Eine einvernehmliche Regelung für ein Anbauverbot werde damit stark erschwert, was im Ergebnis zu einem Scheitern bundeseinheitlicher Opt out-Maßnahmen und einen Flickenteppich beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen führen könne. Daher soll der Bundesrat eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes fordern.

Dabei sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Erforderlichkeit, dass für ein bundesweites Anbauverbot von GVO das Einvernehmen von sechs Bundesministerien erforderlich ist, soll entfallen oder zumindest durch ein Benehmen ersetzt werden.
- b) Die Notwendigkeit, dass die Länder "zwingende Gründe" darlegen müssen, wenn sie ein Anbauverbot für Deutschland fordern, soll aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden, weil dies in der zugrunde liegenden EU-Richt-

linie nicht vorgesehen sei; hilfsweise genüge eine schriftliche Positionierung und Erläuterung.

- c) Angesichts der hohen Hürden für bundesweite Verbote müssten die Länder "regelmäßig" selbst Anbauverbote erlassen. Die Voraussetzungen dafür seien im Gesetzentwurf jedoch nicht eindeutig und müssten daher klarer formuliert und geregelt werden.
- d) Für die Erstellung der Rechtsverordnung in Phase 2 soll der Bund bei der Prüfung, ob die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, stärker in die Pflicht genommen werden.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Auffassung der Bundesregierung zu den neuen Züchtungstechniken wird von den beiden Ausschüssen nicht geteilt. Zum einen fehle der Bezug zum Regelungsteil des Gesetzentwurfs. Zum anderen müsse auch beim Umgang mit diesen neuen Gentechniken dem Vorsorgeprinzip oberste Priorität eingeräumt werden. Dessen Gleichsetzung mit dem Innovationsprinzip werde abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, deutlicher klarzustellen, dass die Regelungen zum Opt out nicht für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu Forschungszwecken gelten.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 650/1/16** ersichtlich.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Drucksache: 605/16

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts erklären darf.

Grundlage des Vorschlags sind Artikel 103 und Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Den beiden Vorschlägen liegt das Mandat der Rates vom 9. Oktober 2008 zu Grunde, das die Kommission ermächtigte, im Namen der EU Verhandlungen über eine Aktualisierung des seit Juni 1999 bestehenden Abkommens mit Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zu führen.

Das aktuelle Abkommen soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen und den Dialog über Wettbewerbspolitik mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde nicht nur zu strukturieren, sondern auch zu einer wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Seiten, insbesondere durch den Austausch vertraulicher Informationen, zu gelangen.

Im Einzelnen enthält das Abkommen Regelungen über die Mitteilung von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren, die Organisation der praktischen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde sowie Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten.

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde, über die Verwendung und den Schutz der erörterten und übermittelten Informationen sowie über die eng begrenzten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen, die nach den Bestimmungen übermittelt wurden.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Drucksache: 710/16

Durch den Gesetzentwurf sollen staatliche Investitionen bei der Bildungsinfrastruktur auf den Weg gebracht werden. Dazu ist beabsichtigt, dass der Bund den Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro um weitere 3,5 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen auch für die Bildungsinfrastruktur aufstockt. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2016 dient der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung für diese Aufstockung. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 sieht trotz dieser Ausgabensteigerung weiterhin keine Nettokreditaufnahme vor.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)

Drucksache: 681/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die gesetzlichen Regelungen zu den internen und externen Kontrollmechanismen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sind aufgrund historischer Entwicklungen uneinheitlich und vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen nicht mehr ausreichend. Damit Kompetenzüberschreitungen und Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung frühzeitig erkannt werden können, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung sowohl einer Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als auch mehr Transparenz im Verwaltungshandeln.

Die externe Kontrolle soll im Wege der staatlichen Aufsicht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übernehmen. Die Aufsicht des BMG über die genannten Institutionen sowie den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist regelmäßig als eine Rechtsaufsicht ausgestaltet.

Der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht findet seinen verfahrensrechtlichen Ausdruck in den §§ 88 und 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Das danach vorgegebene eingeschränkte und gestufte Aufsichtsverfahren gewährleistet nach den Darlegungen der Bundesregierung regelmäßig ein rechtlich einwandfreies Verwaltungshandeln. Im Bereich der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung reiche das Verfahren in der Praxis häufig aber nicht aus, um der Aufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen ein zielgerichtetes und schnelles Einschreiten zu ermöglichen, um weiteren Fehlentwicklungen entgegenzutreten zu können.

Daher sollen die interne als auch die externe Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene sowie die Transparenz im Verwaltungshandeln der Institutionen gestärkt und weiterentwickelt werden.

Außerdem sollen besondere Aufsichtsverfahren geregelt werden, die ein effektives aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Beseitigung von Rechtsverstößen vorsehen. Darüber hinaus soll mit dem Instrument einer "Entsandten Person für besondere Angelegenheiten" eine aufsichtsrechtliche Maßnahme unterhalb der Eingriffsschwelle des sogenannten Staatskommissars geschaffen werden.

Zudem sollen im Rahmen einer Angleichung der Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsichtsführung auch einzelne Regelungen auf den G-BA übertragen werden. Diese sollen an die besondere Aufgabenstellung und die von den anderen Selbstverwaltungskörperschaften abweichende Organisationsstruktur des G-BA angepasst werden.

Zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie zur Schaffung von mehr Transparenz in dem Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung auf Bundesebene sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Stärkung der Einsichts- und Prüfrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Vorgaben zu Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten über die Beratungen in Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane,
- Präzisierung der Berichtspflichten des Vorstands,
- Verbesserung der Kontrolle der Beratertätigkeiten der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Regelungen zur Abberufungsmöglichkeiten der oder des (stellvertretenden) Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane,
- Erweiterung des Vorstandes bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) auf ein drittes versorgungsbereichsunabhängiges Vorstandsmitglied sowie Vorgabe einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden bei der KBV.

Ferner sollen stringentere Vorgaben für das Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen auf Bundesebene geschaffen werden, wie beispielsweise

- einheitliche und präzise Vorgaben zu Rücklagen und Betriebsmitteln sowie die Pflicht zur Ausschüttung von Vermögen beziehungsweise der Senkung der Umlage, soweit vorhandenes Vermögen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- die Erweiterung der Prüfungs- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Beteiligungen an und die Gründung von Einrichtungen,
- die Pflicht zur Veröffentlichung von Entschädigungen an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- die Etablierung einer regelmäßigen externen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung anstelle der bisherigen Prüfung durch das BMG beziehungsweise das Bundesversicherungsamt,
- die Verpflichtung zur Einrichtung interner Kontrollmechanismen, insbesondere eine Innenrevision, die festgestellte Verstöße auch an die Aufsicht zu berichten hat.

Ein weiteres Element ist die Vereinheitlichung der bisher uneinheitlichen Regelungen zur staatlichen Aufsicht über die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Bundesebene. Es sollen besondere und passgenauere, gestraffte Verfahren eingeführt werden, die ein effektives Vorgehen zur Beseitigung von Rechtsverstößen, insbesondere ohne aufschiebende Wirkung, ermöglichen.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen:

- einheitliche Regelungen für besondere Fallkonstellationen, wie zum Beispiel die aufsichtsrechtliche Durchsetzung von Satzungsänderungen oder die Aufhebung von rechtswidrigen Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane,
- ein neues aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands unterhalb der Eingriffsschwelle für die Einsetzung eines Staatskommissars (entsandte Person für besondere Angelegenheiten),
- die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Arbeitsgemeinschaften,
- abweichende Vorgaben vom Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz im Hinblick auf die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen, um ein erheblich höheres Zwangsgeld zu ermöglichen.

Die speziellen Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse des BMG gegenüber dem G-BA hinsichtlich seiner gesetzlichen Aufgaben zum Erlass von Richtlinien und anderen normativen Entscheidungen werden berücksichtigt. Die geltenden Regeln für die Genehmigung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des G-BA sowie für die Prüfung und Beanstandung seiner Richtlinien nach den §§ 91 und 94 SGB V werden mit den neuen Regeln der allgemeinen staatlichen Rechtsaufsicht abgestimmt, die auch für den G-BA gelten sollen. Bei der Übertragung der neuen Aufsichtsinstrumente auf den G-BA bleiben die geltenden, über die bloße Rechtmäßigkeitsprüfung hinausgehenden Einwirkungsmöglichkeiten des BMG im Rahmen der Genehmigung von Geschäfts- und Verfahrensordnung des G-BA erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Änderung von § 77 Absatz 3 Satz 2 SGB V. Ziel ist, dass angestellte Ärztinnen und Ärzte in den Kassenärztlichen Vereinigungen erst ab einer Beschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden Mitglieder werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** spricht sich dafür aus, die Finanzierung der Hochschulambulanzen zu stärken. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die einzelnen Hochschulambulanz-Vereinbarungen bundesweit - über das jeweilige Land hinaus - Geltung haben.

Ferner soll eindeutig geregelt werden, welche Patientengruppen auch ohne fachärztliche Überweisung in Hochschulambulanzen behandelt werden können.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 681/1/16** zu entnehmen.

TOP 35:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Drucksache: 651/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen drei EU-Richtlinien aus den Jahren 2013/2014 zu pyrotechnischen Gegenständen und Explosivstoffen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierzu sollen Regelungen zur Konformitätsbewertung sowie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen im Sprengstoffgesetz neu gefasst beziehungsweise überarbeitet und Vorschriften zur Marktüberwachung neu in das Sprengstoffgesetz aufgenommen werden. Außerdem sollen diverse, bislang in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffene Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert werden.

Die Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zum Nachweis darüber, dass ein Hersteller die in den o. g. EU-Richtlinien enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eingehalten hat. Das Verfahren soll nunmehr in den neu einzufügenden §§ 5 bis 5g SprengG-E geregelt werden. Dabei sind die vorgesehenen Regelungsgegenstände zum Konformitätsbewertungsverfahren zum Teil unverändert aus der 1. SprengV übernommen worden.

Die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen soll dabei auch die "CE-Kennzeichnung" beinhalten, mit der Hersteller erklären sollen, dass Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände den geltenden Anforderungen genügen, die die EU zur Harmonisierung der Bedingungen für deren Vermarktung festgelegt hat. Ferner ist vorgesehen, die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (je Bauart) um eine Registrierungsnummer zu ergänzen und die Hersteller oder Einführer dieser Ge-

genstände zu verpflichten ein Verzeichnis über die registrierten Gegenstände zu führen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse soll 10 Jahre betragen.

Neu ist die vorgesehene Einführung von Bestimmungen zur Marktüberwachung in §§ 33a bis 33d SprengG-E. Bei den hier getroffenen Regelungen handelt es sich um die Übernahme von bereits unmittelbar geltenden Regelungen der EU in nationalstaatliches Recht. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission durch eine zentrale, mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stelle in Deutschland geregelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Mit den Empfehlungen wird primär das Ziel verfolgt, das nationalstaatliche Recht inhaltlich stärker dem Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinien beziehungsweise der Rechtsprechung des EuGH anzunähern. Außerdem wird das Anliegen verfolgt, die Ermächtigung zur Erhebung von Kosten für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nichtkonformitäten analog zu § 28 ProdSG zu regeln.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 651/1/16 verwiesen.

TOP 36:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Drucksache: 652/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das beabsichtigte Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11. Dezember.2015, S. 1) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Ziel der Richtlinie ist es, die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Reiseleistungen werden heutzutage nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden oder von diesem selbst zusammengestellt. Die Richtlinie will bezüglich derartiger Angebote den Schutz für Reisende erhöhen und diesen sowie auch den Unternehmern mehr Transparenz und Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Reisende und Unternehmer betroffen sind, beseitigt werden. So sollen Unterschiede beim Schutz von Reisenden beseitigt werden, die Reisende davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten angebotene Pauschalreisen zu buchen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert in erster Linie Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 (§§ 651a bis 651y BGB-E) neu benannt und vollständig neu gefasst. Neben der Pauschalreise soll insbesondere auch die durch die Richtlinie neu eingeführte Kategorie der "verbundenen Reiseleistungen" geregelt werden (§ 651w BGB-E). Die bisher in der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung - BGB-InfoV) enthaltenen

Regelungen werden neu gefasst und in das Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) überführt (Artikel 250 bis Artikel 252 EGBGB-E); in diesem Zusammenhang wird Artikel 238 EGBGB teils aufgehoben, teils in Artikel 252 Absatz 5 EGBGB-E überführt. Außerdem wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet (Artikel 253 EGBGB-E), der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Insolvenzversicherung zukommen, die Reiseveranstalter und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vermittler verbundener Reiseleistungen trifft.

Im Einzelnen werden unter anderem die vorvertraglichen Informationspflichten des Reiseveranstalters ausgeweitet. Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden künftig mittels eines standardisierten Formblatts über die Rechte zu informieren, die ihm bei Buchung der angebotenen Pauschalreise aufgrund der Richtlinie zustehen. Der Reisende hat künftig bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung das Recht auf eine Preissenkung, wenn sich die relevanten Umstände zu seinen Gunsten ändern.

Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Situationen erfassen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber dennoch ein verbindendes Element zwischen den gebuchten Reiseleistungen besteht, das es rechtfertigt, dem Vermittler Informationspflichten aufzuerlegen; gegebenenfalls ist er auch zur Insolvenzversicherung verpflichtet. Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen diese Verpflichtungen nicht, kann der Reisende Rechte in Anspruch nehmen, die sonst nur für Pauschalreisen gelten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt unter anderem, zum Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen eine weitere Regelung zu fordern, die klarstellen sollte, dass auch bei einzelnen Reiseleistungen in bestimmten Fällen das Reiserecht Anwendung findet. Um die Reiseveranstalter und Reisebüros nicht übermäßig zu belasten, sollten in diesem Fall vor allem die Informationspflichten (§ 651d BGB), die Haftungsbeschränkung und die Beistandspflichten (§§ 651p und 651q BGB) bei einzelnen Reiseleistungen keine Anwendung finden. Des Weiteren werde die Umsetzung der auf Vollharmonisierung angelegten Richtlinie für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland notwendigerweise einige Verschlechterungen mit sich bringen, die sich für den Gesetzgeber zwingend aus der Richtlinie ergeben würden. Im Fall von Preiserhöhungen führe dies zu einer Absenkung des Schutzniveaus für Verbraucherinnen und Verbraucher im Vergleich zum bisher geltenden Recht in

Deutschland. Es werde daher empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, bereits jetzt Voraussetzungen für eine empirische Untersuchung zu schaffen, mit der sich überprüfen lasse, ob sich durch die Anhebung des Schwellenwertes von fünf auf acht Prozent für die kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von einer Reise für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Schlechterstellung im Vergleich zur bisher geltenden Regelung ergebe.

Der **Rechtausschuss** empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie und das Umsetzungsgesetz selbst zeitnah zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Reisebranche in Deutschland. Sollten sich danach Änderungen der Richtlinie als erforderlich erweisen, solle die Bundesregierung gebeten werden, sich im Rahmen der nach Artikel 26 der Pauschalreiserichtlinie vorgesehenen Evaluierung auf europäischer Ebene für die erforderlichen Änderungen einzusetzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** ist der Auffassung, dass bei dem besonders kritischen und wichtigen Punkt der sogenannten verbundenen Reiseleistungen noch immer akuter Verbesserungsbedarf bestehe. Auch nach dem geänderten Gesetzentwurf müsse bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen jede einzelne Leistung separat gebucht, separat abgerechnet und separat bezahlt werden. Wollten Tourismusorganisationen beim Zusammenstellen einzelner Reiseleistungen auch künftig nicht zum Reiseveranstalter werden, seien sie mit einem immens bürokratischen Beratungs-, Buchungs- und Zahlungsvergang konfrontiert. Dem Bundesrat wird daher empfohlen, zu fordern, die Voraussetzung der Einzelauswahl durch den Reisenden und die Einzelbuchung sowie Einzelbezahlung der Leistung zu streichen.

Einzelheiten können der **Drucksache 652/1/16** entnommen werden.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Drucksache: 653/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen in erster Linie Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts geändert, präzisiert oder ergänzt werden. Darüber hinaus soll eine Lücke im Internationalen Privatrecht geschlossen werden.

Im Internationalen Zivilverfahrensrecht (einschließlich der Rechtshilfe und des Internationalen Familienverfahrensrechts) hat sich in mehrfacher Hinsicht Klarstellungs- und Änderungsbedarf ergeben. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art. Im Einzelnen werden Anstöße aus der Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen. Darüber hinaus hat die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis geführt. Ein weiterer Vorschlag soll insbesondere im Hinblick auf den Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu einer Ergänzung der bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten führen. Zudem dient der Gesetzentwurf der Anpassung zivilprozessualer Vorschriften an die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 1; L 141 vom 5. Juni 2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist. Zugleich soll es den Ländern durch eine Ermächtigungsklausel ermöglicht werden, die Angelegenheiten in den benannten Verfahren bei spezialisierten Gerichten zu konzentrieren. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) fehlt bislang eine Vorschrift zur gewillkürten Stellvertretung. Das anwendbare Recht beruht insoweit auf Richterrecht und muss in jedem Einzelfall eruiert werden. Der Gesetzentwurf will diese Gesetzeslücke schließen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Im Bereich der Zivilprozessordnung (ZPO) werden insbesondere die Vorschriften über die Auslandszustellung (§§ 183, 184 ZPO) präziser gefasst und besser handhabbar gemacht. Weitere Änderungen der ZPO betreffen die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10. Dezember 2007, S. 79), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 1) geändert worden ist.

- Aufgrund einer Entscheidung des EuGH wird ferner ein spezieller Rechtsbehelf zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30. Dezember 2006, S. 1; L 46 vom 21. Februar 2008, S. 52; L 333 vom 11. Dezember 2008, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist, eingeführt.
- Zudem werden die Vorschriften der §§ 794, 1100, 1101 und 1104 ZPO reaktionell an die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 angepasst und in § 1104a ZPO eine Konzentrationsermächtigung für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen für die Länder geschaffen.
- Eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das durch Artikel 162 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll die Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen nach dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II, S. 1472), die auf eine Dokumentenherausgabe gerichtet sind, zukünftig zwar grundsätzlich ermöglichen. Die Erledigung solcher Ersuchen wird aber an strenge Regeln geknüpft. Eine Ausforschung deutscher Parteien wird ausdrücklich verhindert.
- Durch eine Änderung in § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes werden die Befugnisse des Bundesamts für Justiz zum automatisierten Abruf von Meldedaten erweitert.
- Eine ausdifferenzierte Vorschrift zum anwendbaren Recht bei der gewillkürten Stellvertretung enthält Regelungen für unterschiedliche Fallgruppen. Diese Vorschrift soll in das EGBGB eingearbeitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Drucksache: 654/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf passt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19), die die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1) zum 26. Juni 2017 ablöst, in das deutsche Verfahrensrecht ein. Die Verordnung gilt allgemein und unmittelbar (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), es bedarf daher keiner Umsetzung in das deutsche Recht. Einige Verordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur bisherigen Fassung der Verordnung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, so dass das geltende Recht zu ändern ist. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGInsO orientiert. Artikel 102c EGInsO-Entwurf berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexklagen, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der "synthetischen" Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung), soll Artikel 102 EGInsO daneben bestehen bleiben. Die erforderlich gewordenen Änderungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, einzelne notwendige Korrekturen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Dies betrifft den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung sowie redaktionelle Änderungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in Form von Prüfbitten Stellung zu nehmen.

So empfiehlt der **Rechtsausschuss** dem Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung zu bitten, ob die in Artikel 102c § 17 Absatz 2 EGIInsO-E vorgesehene Regelung, nach der dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Entscheidung darüber obliegt, ob und welche Fernkommunikationsmittel zulässig sind, in dieser Form rechtlich zulässig ist.

Beide Ausschüsse empfehlen des Weiteren prüfen zu lassen, ob die Übertragung der Leitung der Abstimmung über die Zusicherung auf den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens in Artikel 102c § 17 Absatz 1 EGIInsO-E sachgerecht und rechtlich zulässig ist.

Einzelheiten können der **Drucksache 654/1/16** entnommen werden.

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)

Drucksache: 655/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll der Hochwasserschutz in Deutschland effektiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck werden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert und ergänzt. Die Modifikationen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung und Verminderung von Schäden auf Grund von Hochwasser.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.
- Alle Maßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die in diesen Gebieten dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen könnten oder Schäden im Hochwasserfall erhöhen würden, wie zum Beispiel die Änderung des Oberflächenniveaus oder die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche, werden verboten.
- Um das Austreten von Heizöl bei Hochwasser einzudämmen, wird in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen für Bürger und Unternehmen unzulässig, soweit weniger wassergefährdende Energieträger verfügbar sind. Ferner sollen die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden.
- Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete, die bei Starkregen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit zu Hochwasser führen können (zum Beispiel in Mittelgebirgen und alpinen Regionen), als so genannte Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen; dies hat unter anderem zur Folge, dass bestimmte Vorhaben in diesen Gebieten genehmigungspflichtig

werden, wie zum Beispiel der Bau neuer Straßen oder großflächige Versiegelungen.

- Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten wird den Ländern ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
- Der Rechtsweg für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes soll durch eine Ergänzung der Verwaltungsgerichtsordnung auf zwei Instanzen (Oberverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof) beschränkt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die beteiligten Ausschüsse sprechen sich für Streichungen bzw. Änderungen der neu eingeführten Regelungen aus, da diese vielfach der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht dienlich oder unzureichend seien.

Insbesondere beziehen sich die Änderungsempfehlungen auf:

- Einführung von Regelungen zu den Gefahren von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen;
- Ausgleichsmaßnahmen;
- Bauleitplanung in hochwassergefährdeten Gebieten;
- die Lagerung und Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen in hochwassergefährdeten Gebieten;
- die Einführung von Regelungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten;
- die Einführung des Vorkaufsrechts an Grundstücken aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 655/1/16** ersichtlich.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 656/16

I. Zum Inhalt

Das vorgeschlagene Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie). Dies soll durch eine entsprechende Änderung des Raumordnungsgesetzes erfolgen, insbesondere durch die Einfügung von Verfahrensvorschriften, die den Vorgaben der MRO-Richtlinie zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich Rechnung tragen.

Weitere Hauptziele der Novellierung des Raumordnungsrechtes:

- Zur Verbesserung der Akzeptanz von Großprojekten sollen die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung erweitert werden.
- Um den Hochwasserschutz zu verbessern, soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.
- Um Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen zu schaffen, soll entsprechend klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen. Dies steht zugleich im Einklang mit dem Ziel, den Gewässerschutz unter anderem dadurch zu verbessern, dass die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden sollen.

Durch weitere Änderungen soll den praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes seit dem Jahr 2009 gewonnen wurden, Rechnung getragen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfänglich Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sprechen sich bezüglich der Rechtswirksamkeit eines Regionalplanes übereinstimmend gegen eine Aufhebung des geltenden § 12 Absatz 2 ROG aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei diese Bestimmung, die bei Verstößen gegen das Entwicklungsgebot vorsieht, diese nicht im Sinne der Planerhaltung als unbeachtlich einzustufen, beizubehalten.

Ebenfalls in Übereinstimmung fordern der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss**, dass die neu im Bergrecht vorgesehenen raumordnungsrechtlichen Festlegungen keine Anwendung auf Vorhaben nach dem Standortauswahlgesetz haben dürfen.

Weitere Forderungen des **federführenden Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** betreffen Änderungen zu Raumordnungsplänen im Zusammenhang mit vorgesehenen Anpassungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die Bereinigung eines Redaktionsversehens bei Eignungsgebieten im Meeresbereich.

Während der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** den vorgesehenen

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG als nicht umsetzbar und verfassungsrechtlich bedenklich beurteilt (unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden), schlägt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** vor, die Vorlage bei der Gestaltung räumlicher Nutzung um den Schutz der Gewässerrandstreifen zu ergänzen und bei der Aufstellung landesweiter Raumordnungspläne hinsichtlich der Festlegungen zu den angestrebten Freiraumstrukturen auch die Gewässerentwicklung zu berücksichtigen. Weiter sieht dieser Ausschuss für die vorgesehene neue Zuständigkeit des Bundes für die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz keine Erforderlichkeit.

Der **Wirtschaftsausschuss** wiederum spricht sich gegen die vorgesehene Neufassung des § 17 Absatz 2 ROG aus, mit der dem Bund gestattet werden soll, für die Länder verbindliche Raumordnungspläne für Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufzustellen; eine solche Regelung sei nicht sachgerecht und greife rechtlich unzulässig in die Kompetenzordnung gemäß Artikel 70 Grundgesetz ein.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 656/1/16** zu entnehmen.

TOP 41:

Bericht der Bundesregierung nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2014

Drucksache: 624/16

I. Zum Inhalt des Berichtes

Deutschland berichtet im Rahmen eines Fortschrittsberichts an die EU-Kommission über die Erfüllung der in seinen Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeit.

Der Bericht trifft Aussagen über die Auswirkungen der Herstellung der zur Stromerzeugung eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe respektive der in den Verkehr gebrachten Biokraftstoffe auf die Nachhaltigkeit und über weitere Nachhaltigkeitsaspekte, die die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen adressieren. Im Bericht muss außerdem bewertet werden, ob der Einsatz flüssiger Biobrennstoffe für die Stromerzeugung bzw. die Verwendung von Biokraftstoffen sozial zu vertreten ist. Der Bericht erfolgt auf der Grundlage der Evaluations- und Erfahrungsberichte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Jahre 2013 und 2014 (BLE 2014, 2015).

Mit dem Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum 1. Januar 2015 ist ebenfalls dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat - nunmehr nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - über die Nachhaltigkeitsverordnungen und deren Effekte zu berichten. Im vorliegenden Bericht wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat das Kapitel 13 wortgleich als Auszug des o. g. Fortschrittsberichts vorgelegt.

Der Bericht zeigt auf, dass trotz der Umsetzung der Nachhaltigkeitsregeln für Biokraftstoffe weiterhin Risiken in den Bereichen soziale Aspekte, indirekte Landnutzungen und Flächenkonkurrenzen nicht ausgeschlossen werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 42a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem Urheberrechtsschutz beruhende europäische Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt

COM(2016) 592 final; Ratsdok. 12253/16

Drucksache: 535/16

Mit der vorliegenden Mitteilung schreibt die Kommission ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa fort und bezieht sich dabei auf die im Mai 2015 von der Kommission dazu angenommene Strategie (COM(2015) 192 final) und auf die im Dezember 2015 veröffentlichte Mitteilung (COM(2015) 626 final) zu einem modernen, europäischen Urheberrecht.

Mit einer Kombination legislativer und nicht legislativer Maßnahmen beabsichtigt die Kommission, den mit dem Urheberrecht verknüpften Branchen in Europa zu mehr Prosperität im Binnenmarkt zu verhelfen, europäische Urheber und ausübende Künstler bei der Erschließung neuer Publikumsschichten zu unterstützen und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern europäische Werke umfassend zugänglich zu machen. Die Mitteilung beschreibt im Wesentlichen die Zielsetzungen.

Gewährleistung eines breiteren EU-weiten Zugangs zu Inhalten

Die Kommission betont ihre Ziele, die Verfügbarkeit von Informationen zu erhöhen, neue Verbreitungskanäle für Urheber zu schaffen, das kulturelle Leben der Mitgliedstaaten und das gemeinsame Kulturerbe der EU zu stärken. Sie beabsichtigt unter anderem, den Erwerb von Lizenzen innerhalb der EU zu erleichtern und die Sichtbarkeit europäischer Angebote zu verbessern.

Anpassung von Ausnahmeregelungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld

Nach Auffassung der Kommission sollen die Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, Forschung und Erhaltung des Kulturerbes neue, verbindliche Erlaubnistatbestände (Schranken) schaffen. Dies betrifft Regelungen für die Veranschaulichung im Unterricht und das Text- und Datamining sowie eine Erlaubnis für

Gedächtnisinstitutionen, die die Digitalisierung von Werken zum Zwecke ihres Erhalts erleichtern sollen.

Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke

Die Kommission verfolgt die Strategie, dass bei der Online-Vermarktung von digitalen Inhalten alle Beteiligten fair an der Wertschöpfungskette partizipieren sollen, und betont ihr Ziel, eine faire Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern sichern zu wollen.

Schaffung eines wirksamen und ausgewogenen Systems der Rechtsdurchsetzung

Die Kommission weist auf die derzeit laufende Evaluation der Regelungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und auf die dazu durchgeführte Konsultation hin. Nach Abschluss der Evaluierung werde sie gegebenenfalls Vorschläge für erforderliche Änderungen des Rechtsrahmens zur Verbesserung der Vorschriften für die Ahndung von Schutzrechtsverletzungen im Bereich sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Urheberrechtsverletzungen, unterbreiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 535/1/16** ersichtlich.

TOP 42b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16

Drucksache: 565/16 und zu 565/16

Ziel des Richtlinienvorschlags ist eine Modernisierung des Urheberrechts, um dieses an die Fortentwicklungen des digitalen Zeitalters anzupassen und den legalen Zugang zu geschützten Inhalten im digitalen Binnenmarkt zu fördern. Nach Auffassung der Kommission behalten die im EU-Urheberrecht bereits festgelegten Ziele und Grundsätze ihre Gültigkeit, jedoch seien gewisse Anpassungen an die neuen digitalen und grenzüberschreitenden Realitäten erforderlich.

Die erste der drei Zielsetzungen des Richtlinienvorschlags ist die Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzübergreifende Umfeld. Die Mitgliedstaaten sollen aufgefordert werden, in den Bereichen Bildung, Forschung und Erhaltung des Kulturerbes neue, verbindliche Erlaubnistatbestände einzuführen. Dies betrifft das Text- und Datamining, die Veranschaulichung im Unterricht einschließlich des grenzüberschreitenden Online-Unterrichts sowie Gedächtnisinstitutionen, um zum Beispiel Archiven die Digitalisierung von Werken zum Zwecke ihres Erhalts zu erleichtern.

Eine weitere Zielsetzung der Kommission ist die Gewährleistung eines besseren EU-weiten Online-Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Inhalten. Einerseits soll Gedächtniseinrichtungen der Abschluss kollektiver Lizenzen über die Nutzung vergriffener Werke erleichtert und andererseits eine unabhängige Instanz geschaffen werden, die Anbieter von Video-on-Demand-Plattformen beim Erwerb von Lizenzen unterstützt.

Weiterhin zielt der Richtlinienvorschlag auf die Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberschutz und eines europaweiten Leistungsschutzrechtes für Presseerzeugnisse. Die Kommission schlägt Maßnahmen zur Regulierung der Verlegerbeteiligung an Vergütungsansprüchen der Urheber und zur Stärkung der Verhandlungsposition und Kontrollbefugnis der Rechteinhaber gegenüber Online-Diensten vor. Vertragsrechtliche Vorschläge sollen die faire Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern sichern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 565/1/16** ersichtlich.

TOP 42c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16

Drucksache: 566/16 und zu 566/16

Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags ist es, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ergänzen, zu fördern und die digitale Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten über geschlossene Netze zu erleichtern.

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern soll damit ein breiterer Zugang zu Radio- und Fernsehprogrammen in der EU ermöglicht werden, um damit auch die kulturelle Vielfalt zu erhöhen.

Zum einen sieht der Regelungsvorschlag vor, dass das sogenannte Ursprungslandprinzip, das bislang nur für Satellitenübertragungen gilt, auch für bestimmte Online-Angebote von Rundfunkveranstaltern gelten soll. Dazu gehören insbesondere Simulcasting-Dienste (Online-Übertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen parallel zur herkömmlichen Satelliten-, Kabel- oder terrestrischen Übertragung), Fernsehnachholddienste (Catch-up-Dienste) und Podcasts. Es soll dann für die Online-Verbreitung in der gesamten EU genügen, dass der Rundfunkveranstalter die erforderlichen Rechte für das Ursprungsland erwirbt. Ein Rechteerwerb für jeden einzelnen Mitgliedstaat, in dem das jeweilige Angebot abrufbar ist, soll nicht mehr erforderlich sein. Die Vertragsfreiheit soll unberührt bleiben, so dass - wie bisher - eine Rechtevergabe beschränkt auf einzelne Mitgliedstaaten erfolgen und durch Geoblocking technisch abgesichert werden könnte.

Außerdem sollen die Rechte für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in geschlossenen Netzen nur noch gebündelt über Verwertungsgesellschaften erworben werden können. Eine individuelle Lizenzierung durch die Rechtsinhaber würde dann entfallen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 566/1/16** ersichtlich.

TOP 43:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt - Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft

COM(2016) 587 final

Drucksache: 537/16

Mit der Mitteilung stellt die Kommission ihre Vision einer europäischen Gigabit-Gesellschaft vor. Ziel ist es, die europäische digitale Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, den Kommunen Impulse zu geben, damit sie sich aktiv am digitalen Binnenmarkt beteiligen und den wachsenden Konnektivitätsbedarf der Europäer zu decken

Zur Verwirklichung dieser Vision werden Initiativen vorgeschlagen, mit denen die Rahmenbedingungen für die notwendigen, vor allem vom Markt zu tätigen Investitionen geschaffen werden sollen. Dazu gehören eine grundlegende Reform des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation, ein flankierender Legislativvorschlag für einen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, der Verordnungsvorschlag zum Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (sogenannte GEREK-Verordnung), ein Aktionsplan für die 5G-Anbindung in Europa sowie weitere politische und finanzielle Maßnahmen auf Unionsebene, aber auch auf nationaler und lokaler Ebene, wie beispielsweise eine Initiative "Wi-Fi für Europa", mit der die breite Verfügbarkeit von Wi-Fi-Anschlüssen für Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa unterstützt werden soll.

Die europäische Gigabit-Gesellschaft soll mit drei strategischen Zielsetzungen bis 2025 umgesetzt werden, die die aktuellen Netzausbauziele der Digitalen Agenda bis 2020 ergänzen sollen:

- Für das Ziel "Wachstum und Beschäftigung in Europa" soll die Gigabit-Anbindung an den Orten gewährleistet werden, von denen Impulse für sozioökonomische Entwicklungen ausgehen;

- Für das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit Europas wird die Versorgung aller Stadtgebiete und aller wichtigen Landverkehrsstrecken mit 5-G-Technik angestrebt;
- Für den Zusammenhalt Europas sollen alle europäischen Privathaushalte über eine Internetverbindung mit mindestens 100 Mbit/s verfügen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, ihre nationalen Pläne für den Breitbandausbau zu überprüfen und sie bis Ende 2017 entsprechend der in der Mitteilung und im 5G-Aktionsplan festgesetzten Ziele zu überarbeiten. Die Kommission will bis Ende 2016 mit dem Ausschuss der Regionen eine partizipative Breitbandplattform einrichten, um die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen zu fördern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 537/1/16** ersichtlich.

TOP 44:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 5G für Europa - ein Aktionsplan

COM(2016) 588 final

Drucksache: 538/16

Mit der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission einen Aktionsplan für eine zügige und koordinierte Einführung von 5G-Netzen in Europa vor. Durch die Zurverfügungstellung von drahtlosen Breitbanddiensten in Gigabit-Geschwindigkeit sollen innovative Geschäftsmodelle ermöglicht und dadurch ein industrieller Wandel unterstützt werden. Der europäische Kodex für elektronische Kommunikation soll den Aufbau und die Nutzung dieser 5G-Netze unterstützen. Weiterhin sollen Bestimmungen zum offenen Internet für Rechtssicherheit bezüglich der Einführung von 5G-Anwendungen sorgen.

Damit die 5G-Standards in den Mitgliedstaaten kompatibel sind, ist ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Daran anknüpfend enthält der Aktionsplan acht Aktionen dazu, wie die Kommission, die Mitgliedstaaten und weitere Akteure zusammenarbeiten sollen.

Die wesentlichen Regelungselemente der Aktionen lauten wie folgt:

Aktion 1: Gemeinsamer EU-Zeitplan für die Einführung von 5G

Kommission, Mitgliedstaaten und Akteure aus der Wirtschaft arbeiten auf die freiwillige Festlegung eines gemeinsamen Zeitplans für den Start der ersten 5G-Netze bis Ende 2018 und den anschließenden Start rein privatwirtschaftlicher 5G-Dienste in Europa bis Ende 2020 hin. Schlüsselziele sind dabei: Vorversuche und vorkommerzielle Prüfungen, nationale Fahrpläne für den 5G-Ausbau, Auswahl einer Großstadt durch die Mitgliedstaaten, die bis Ende 2020 5G-fähig sein soll, sowie eine lückenlose Abdeckung aller städtischen Gebiete und wichtigsten Landverkehrswege bis 2025.

Aktion 2: Engpässe abbauen – Funkfrequenzen 5G verfügbar machen

Um eine provisorische Liste von Frequenzbändern für die Anlaufphase der 5G-Dienste bis Ende 2016 festlegen zu können, sollen die Kommission und die

Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Dabei soll den verschiedenen Anwendungsanforderungen der 5G-Netze Rechnung getragen werden. Gemeinsame EU-weite Frequenzbänder sollen zudem das Potential für eine globale Harmonisierung bieten.

Aktion 3 betrifft die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure im Hinblick auf Einigung und Zulassung von spezifischen 5G-Frequenzbändern.

Aktion 4 erstreckt sich auf die optimale Kombination von Festnetz- und Drahtlostechnik, damit ein engmaschiges Netz von 5G-Zugangspunkten ausgestaltet werden kann. Dabei soll eine "digitale Kluft" vermieden werden, das heißt alle städtischen Gebiete und alle wichtigen Landverkehrswege sollen bis 2025 lückenlos mit 5G versorgt sein.

Aktion 5 zielt auf ein Standardisierungskonzept ab. So sollen bis 2017 branchenübergreifende Partnerschaften, insbesondere für die Digitalisierung der Industrie, eingerichtet werden. Zudem sollen bis Ende 2019 die ersten 5G-Standards verfügbar sein.

Aktion 6 beschreibt ein Konzept der Förderung auf 5G-Netzanbindung gestützter digitaler Ökosysteme. Es werden durch 5G-Tests spezifische sektorpolitische Probleme ermittelt, um das Investitionsrisiko zu senken.

In Aktion 7 ruft die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die 5G-Infrastruktur zur Verbesserung von Kommunikationsdiensten, die für die öffentliche Sicherheit genutzt werden, einzusetzen.

Aktion 8 trifft Maßnahmen zur Risikokapital-Finanzierungsfazität, die dazu beitragen sollen, innovative europäische Start-ups zu unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 538/1/16** ersichtlich.

TOP 45:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen

COM(2016) 589 final; Ratsdok. 12259/16

Drucksache: 564/16 und zu 564/16

Mit dem Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen zur Bereitstellung einer kostenlosen lokalen drahtlosen Internetanbindung (Wi-Fi) in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens zu fördern.

Die Kommission hat Mitte September 2016 ein Paket zur Modernisierung des europäischen Regelwerks für den Telekommunikationssektor angenommen. Eine der darin enthaltenen Maßnahmen ist die Förderung der Schaffung kostenloser lokaler drahtloser Zugangspunkte mit hoher Kapazität (freies WLAN) mit folgenden Schwerpunkten:

- Verbesserung der drahtlosen Internetanbindung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der EU,
- Beitrag zur Nutzung von Breitbanddiensten und zum Ausbau der öffentlichen Infrastrukturen,
- Steigerung des Interesses der Nutzerinnen und Nutzer an ortsfesten oder mobilen gewerblichen Breitbandangeboten,
- Beitrag zum Aufbau künftiger Generationen drahtloser Kommunikationssysteme im digitalen Binnenmarkt.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird eine Änderung der für den Telekommunikationssektor geltenden Bestimmungen der Fazilität "Connecting Europe" in der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 (CEF-VO) und der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 (Leitlinien-VO) vorgeschlagen, da diese Vorschriften entsprechende Regelungen bislang nicht enthalten.

Bis 2025 sollen alle Bürgerinnen und Bürger an allen Orten in der EU, an denen eine Internetanbindung wichtig ist, auch von unterwegs, in den Genuss der Vorteile

eines Internetzugangs der nächsten Generation gelangen (5G, WLAN/"WIFI"). Bis 2020 sollen 6 000 bis 8 000 Gemeinden von der vorgeschlagenen Förderung Gebrauch machen können.

Im öffentlichen Auftrag tätige Einrichtungen, zum Beispiel Behörden und sonstige Anbieter öffentlicher Dienstleistungen, sollen durch finanzielle Anreize ermutigt werden, in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, wie etwa öffentliche Verwaltungen, Bibliotheken, Gesundheitszentren und öffentliche Orte im Freien, freies WLAN bereitzustellen. In der ersten Phase steht die finanzielle Unterstützung lokaler Behörden mit bis zu 60 000 Euro je Projekt im Vordergrund. Die erforderlichen Mittel, in voller Höhe insgesamt 120 Millionen Euro, sollen innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bereitgestellt werden. Die Maßnahme soll als eigenes Vorhaben von gemeinsamem Interesse anerkannt werden, das über zugehörige Maßnahmen im Rahmen der CEF-VO und ein eigenes Budget verfügt, dessen Einzelheiten in die Leitlinien-VO aufgenommen werden sollen.

Zur raschen und effizienten Durchführung der Maßnahme sollen die Verwaltungsverfahren durch standardisierte Unterlagen, Gutscheine, Online-Instrumente für die Antragsbearbeitung und die Überwachung/Überprüfung der Verwendung gestrafft werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 564/1/16** ersichtlich.

TOP 46:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)

COM(2016) 591 final; Ratsdok. 12257/16

Drucksache: 599/16 und zu 599/16

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, das bisherige Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) sowie das GEREK-Büro zusammenzulegen und in eine dezentrale Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen, um damit zu einem effizienteren institutionellen Rahmen zur Fortsetzung der Integration des digitalen Binnenmarktes beizutragen.

Das GEREK ist ein seit 2010 bestehendes Gremium, das mit der Kommission zusammenarbeitet. Es wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 etabliert; der Sitz des Sekretariats befindet sich in Riga, Lettland. Die Behörde ist bei der Kommission angesiedelt. Das Büro des GEREK ist eine Einrichtung, die das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation fachlich und administrativ unterstützt. Das GEREK sorgt im Hinblick auf den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation für eine einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften. Dabei berät es auf Anfrage oder eigene Initiative die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) wie die Bundesnetzagentur.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist in enger Verbindung mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation zu sehen (vergleiche Tagesordnungspunkt 47, BR-Drucksache 612/16). Nach diesem Richtlinienvorschlag soll das GEREK mit weiteren Aufgaben betraut werden. So soll es einen größeren Einfluss auf den Konsultationsmechanismus für Abhilfemaßnahmen bei der Marktregulierung haben, Leitlinien zu geografischen Erhebungen für die NRB bereitstellen sowie gemeinsame Herangehensweisen zur Deckung der länderübergreifenden Nachfrage der Endnutzer ausarbeiten. Außerdem soll es Stellungnahmen zu den Entwürfen nationaler Maßnahmen für die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen abgeben und ein Register der exterritorial

genutzten Nummern und grenzübergreifenden Verfahrensweisen sowie ein Register der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erstellen.

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des GEREK soll einen Verwaltungsrat, einen Exekutivdirektor, Arbeitsgruppen und eine Beschwerdekammer umfassen.

Der Verwaltungsrat soll sich aus den Vorsitzenden oder je einem Kollegiumsmitglied der NRB und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzen, die alle stimmberechtigt sein sollen. Er soll den Exekutivdirektor für eine verlängerbare Amtszeit aus einer Liste von Bewerbern ernennen, die von der Kommission vorgeschlagen werden. Ferner soll er dem Exekutivdirektor die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen. Der Exekutivdirektor soll die Agentur leiten und ihr gesetzlicher Vertreter sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 599/1/16** ersichtlich.

TOP 47:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung)

COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16

Drucksache: 612/16 und zu 612/16

Der Richtlinienvorschlag hat die Neufassung der sogenannten Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG), der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG), der Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG) sowie der Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG) und deren Zusammenfassung in einer einzigen Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation zum Gegenstand. Ziel des Vorschlags ist es, die geltenden Regelungen zu vereinfachen und an die geänderte Marktsituation anzupassen. Der Bedarf an einer Überarbeitung der bestehenden Legislativakte ist nach Ansicht der Kommission auf die tiefgreifenden Umwälzungen des digitalen Sektors in den letzten Jahren zurückzuführen.

Im Einzelnen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Um den Wettbewerb zu stärken und die Planbarkeit von Investitionen zu verbessern, soll eine Marktregulierung zukünftig nur in den Bereichen stattfinden, in denen sie im Interesse der Endnutzer liegt und in denen gewerbliche Vereinbarungen zwischen den Betreibern zu keinem Wettbewerb führen. Daneben soll der Wettbewerb um Investitionen in Netze in ländlichen Gebieten sowie die Planbarkeit von Investitionen in weniger rentable Netze verbessert werden. Kein Erfordernis für eine Regulierung wird in den Bereichen gesehen, in denen konkurrierende Betreiber gemeinsam in Netze mit hoher Kapazität investieren. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen innerhalb von drei Jahren nach Umsetzung der Richtlinie eine geografische Erhebung zur Reichweite der Breitbandnetze durchführen und diese mindestens alle drei Jahre erneuern. Diese Erhebungen sollen bei der Festlegung und Definition der Märkte Berücksichtigung finden.
- Die Nutzung der Funkfrequenzen als zentraler Faktor der drahtlosen Kommunikation soll optimiert werden. Hierzu soll ein Abbau der unionsweiten Unterschiede in der Regulierungspraxis der Funkfrequenzen mit dem Ziel erfolgen,

die Laufzeiten der Lizenzen zu verlängern und strenge Auflagen für die tatsächliche und effiziente Nutzung der Frequenzen zu schaffen.

- Der Verbraucherschutz soll unter anderem dadurch gestärkt werden, dass der Anbieterwechsel bei sogenannten Paketverträgen (Internet, Telefon, Mobilfunk) erleichtert wird und schutzbedürftige Gruppen, wie Sozialhilfeempfänger oder ältere Menschen, einen Anspruch auf einen bezahlbaren Internetanschluss erhalten. Daneben soll das Verbot einer Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz treten, die Vertragsbindung soll 24 Monate nicht überschreiten und die Kündigungsrechte sollen gestärkt werden.
- Bestehende Sicherheitsanforderungen sollen auf die Anbieter neuer Dienste ausgeweitet werden. Daneben sollen alle Nutzer die EU-Notrufnummer 112 ohne weitere Kosten auch über die neuen Dienste erreichen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 612/1/16** ersichtlich.

TOP 48:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG

COM(2016) 625 final

Drucksache: 569/16 und zu 569/16

Mit dem Beschlussvorschlag ist beabsichtigt, die EU-Instrumente zur individuellen Feststellung von Kompetenzen und Qualifikationen für die Studien- und Berufswahl an aktuelle Anforderungen anzupassen. Die Modernisierung der angebotenen Instrumente und Dienste der EU (Europass) sollen den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und zu einem besseren Verständnis von Kompetenzen und Qualifikationen beitragen, insbesondere hinsichtlich Mobilität und Beschäftigungsfähigkeit. Es sollen Informationen gebündelt werden, die bisher mithilfe verschiedener EU-Instrumente bereitgestellt werden.

Der Europass soll weiterentwickelt werden von einem Angebot von Dokumenten hin zu einer Dienstleistungsplattform. Der neue Europass-Rahmen folgt dabei einem zweigliedrigen Ansatz. Erstens wird eine europaweite Plattform angeboten, über die alle Bürgerinnen und Bürger mittels eines intuitiven, nahtlosen Online-Angebotes Zugang zu verschiedenen Diensten wie dem Anlegen eines E-Portfolios oder der Selbstbewertung von Kompetenzen erhalten. Diese Dienste sollen durch eine breite Palette von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Lernangebote, Qualifikationen und Anerkennungsverfahren ergänzt werden. Zweitens sollen lokale Dienste einbezogen werden, die gewährleisten sollen, dass die Angebote möglichst breite Zielgruppen erreichen.

Diese vielfältigen Informationen sollen den Bürgerinnen und Bürgern helfen, informierte Berufs-, Mobilitäts- und Lernentscheidungen zu treffen. Zudem sollen die Betroffenen auf aussichtsreiche Lern- und Berufswege hingewiesen werden. Analog sollen Arbeitgeber, Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, Berufsberater, Arbeitsvermittlung und politische Entscheidungsträger die verfügbaren Informationen nutzen können.

Weiter wird eine strategische Koordinierung der Dienste auf nationaler Ebene vorgeschlagen. Durch die Verbesserung der Koordinierung und des Informationsaustauschs sollen die Dienste mehr den Bedürfnissen der Nutzer angepasst werden. Weiterhin sollen auch lokale Dienste eingerichtet werden, die gewährleisten, dass die Angebote möglichst breite Zielgruppen, gegebenenfalls auch ohne Zugang zu digitalen Medien, erreichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 569/1/16** ersichtlich.

TOP 49a und b:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)
COM(2016) 683 final; Ratsdok. 13731/16

Drucksache: 640/16 und zu 640/16

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
COM(2016) 685 final; Ratsdok. 13730/16

Drucksache: 641/16 und zu 641/16

Zu beiden Vorlagen:

Beide Richtlinienvorschläge zielen auf die Vereinheitlichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (BR-Drucksache 641/16) beziehungsweise Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlage (BR-Drucksache 640/16) ab und basieren auf dem Kommissionsvorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) aus dem Jahr 2011. Sie sind Teil des Unternehmenssteuerpaketes der Kommission zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU.

Als Ergebnis kontroverser Diskussionen um die GKKB hat sich die Kommission für ein schrittweises Vorgehen mit Herbeiführung einer politischen Einigung zunächst über verbindliche Vorschriften für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage und erst danach über die steuerliche Konsolidierung und Aufteilung des Ergebnisses auf die betroffenen Mitgliedstaaten entschieden.

Zur BR-Drucksache 641/16:

Dieser Richtlinienvorschlag ist der so genannte "erste Schritt" des 2-stufigen Ansatzes für ein EU-weites System der Unternehmensbesteuerung und enthält gemeinsame Regeln für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage von Unternehmen und Betriebsstätten in der Union einschließlich

Bestimmungen gegen Steuervermeidung. Dabei ist er auf die internationale Dimension des vorgeschlagenen Steuersystems beschränkt.

Inhaltlich stützt sich der Vorschlag in weiten Teilen auf den alten Vorschlagstext aus dem Jahr 2011 im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Abweichend von dem Vorschlag aus dem Jahr 2011, mit dem ein fakultatives System für alle beschrieben wurde, ist die obligatorische Anwendung auf rechnungslegende Gruppen mit unter anderem einem konsolidierten Gruppenumsatz von über 750 Millionen Euro und eine freiwillige Teilnahme am GKKB-System für weitere Unternehmen, insbesondere KMU, vorgesehen. Zudem werden zwei weitere, im Vorschlag aus dem Jahr 2011 nicht aufgegriffene Aspekte behandelt. Diese betreffen die Vorschriften gegen Verschuldungsanreize und einen erhöhten Abzug für Forschung und Entwicklung.

Zur BR-Drucksache 640/16:

Inhaltlich stützt sich dieser Richtlinienvorschlag in weiten Teilen ebenfalls auf den alten Vorschlagstext aus dem Jahr 2011 im Hinblick auf die Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlage sowie deren Verteilung.

Er konzentriert sich auf den so genannten "zweiten Schritt" des stufenweisen Ansatzes und umfasst folgende wesentliche Regelungsbereiche:

- Die GKKB soll die Bedingungen für die Mitgliedschaft in einer Gruppe, eine Erläuterung der möglichen Formen einer Gruppe sowie Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung enthalten.
- Zudem sollen darin die erforderlichen Anpassungen für den Eintritt in die beziehungsweise den Austritt aus der Gruppe und Bestimmungen über die Umstrukturierung von Unternehmen festgelegt werden. Dabei werden die Besonderheiten grenzübergreifender Gruppen und insbesondere die Behandlung von Verlusten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen schwerpunktmäßig thematisiert.
- Ferner soll die GKKB Bestimmungen über die Beziehungen zwischen der Gruppe und sonstigen Unternehmen enthalten, die in erster Linie die Behandlung von Quellensteuern und die Entlastung von Doppelbesteuerung betreffen.
- Eines der wichtigsten Elemente des Vorschlags ist die formelbasierte Aufteilung, das heißt der Gewichtungsmechanismus, der für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe auf die infrage kommenden Mitgliedstaaten verwendet wird. Die Formel umfasst drei gleichgewichtige Faktoren: Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungs-ort.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 640/1/16 und 641/1/16** ersichtlich.

TOP 50:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern
COM(2016) 687 final; Ratsdok. 13733/16

Drucksache: 642/16 und zu 642/16

Ziel des Richtlinienvorschlags der Kommission ist die Verhinderung von Aushöhungen der Steuerbemessungsgrundlage (Gewinnverkürzung) durch sogenannte hybride Gestaltungen, bei denen die unterschiedliche steuerliche Behandlung eines Unternehmens nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Steuergebieten ausgenutzt wird, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu erreichen.

Dieser Vorschlag ist Teil des Unternehmenssteuerpaketes der Kommission zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung in der EU.

Die im Juli 2016 angenommene Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, vergleiche BR-Drucksache 48/16, enthält bereits Bestimmungen über den Umgang mit hybriden Gestaltungen innerhalb der EU.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag sollen Vorschriften gegen hybride Gestaltungen festgelegt werden, an denen Drittländer beteiligt sind. Es sollen auch hybride Gestaltungen im Zusammenhang mit Betriebsstätten erfasst werden. Weitere Regelungen betreffen hybride Übertragungen von Finanzinstrumenten, importierte Besteuerungssinkongruenzen und Besteuerungssinkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 642/1/16** ersichtlich.

TOP 51:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union
COM(2016) 686 final; Ratsdok. 13732/16

Drucksache: 658/16 und zu 658/16

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten in der EU, um eine wirksame und abschließende Lösung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten mit vollständiger Beseitigung der Doppelbesteuerung zu gewährleisten.

Dieser Vorschlag ist Teil des Unternehmenssteuerpaketes der Kommission zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung in der EU.

Der Richtlinienvorschlag sieht neben einem Verständigungsverfahren ein dem Verfahren nach der EU-Schiedskonvention beziehungsweise dem OECD-Musterabkommen nachgebildetes automatisches Schiedsverfahren vor, wenn sich die betroffenen Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Jahren über die Beilegung einer vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Doppelbesteuerung im Bereich der Unternehmenssteuern geeinigt haben. Für diese Fälle soll ein noch einzurichtender "Beratender Ausschuss", bestehend aus Mitgliedern der betroffenen Mitgliedstaaten und weiteren unabhängigen Personen, eingesetzt werden, der im streitigen Fall eine abschließende, für die betroffenen Mitgliedstaaten verbindliche Stellungnahme abgeben soll. Darüber hinaus sind Regelungskompetenzen der Kommission in Verfahrensfragen und zum materiellen Anwendungsbereich vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 658/1/16** ersichtlich.

TOP 52:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2016) 605 final

Drucksache: 673/16

Der Verordnungsvorschlag zielt mit einem einzigen Rechtsakt auf eine umfassende Überarbeitung der allgemeinen Finanzvorschriften und auf entsprechende Änderungen der sektorspezifischen Finanzvorschriften, die bislang in 15 verschiedenen Rechtsakten für mehrjährige Programme festgelegt sind.

Wesentliche bislang in den Anwendungsbestimmungen enthaltene Vorschriften sollen in die Haushaltsordnung aufgenommen werden. Die detaillierten Vergabevorschriften für die Organe und Einrichtungen der EU sollen in einem Anhang zur überarbeiteten Haushaltsordnung (Annex 1 des Verordnungsvorschlags) konsolidiert werden. In Annex 2 zum Verordnungsvorschlag ist eine Entsprechungstabelle beigefügt, die den Vergleich zwischen geltender und neuer Haushaltsordnung erleichtern soll.

Schwerpunkte der Reformmaßnahmen sind:

- Vereinfachungen für die Empfänger von EU-Mitteln: keine Prüfung hinsichtlich des Kumulierungsverbots bei Finanzhilfen mit geringem Wert, Aufhebung des Gewinnverbots, einfachere Regeln für die Bewertung von Sachleistungen, Anerkennung unentgeltlicher Leistungen, Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in bestimmten Fällen und vereinfachte Finanzhilfen.

- Übergang vom System der mehreren Kontrollebenen zu gegenseitiger Anerkennung von Prüfungen, Bewertungen oder Genehmigungen sowie Harmonisierung der Berichterstattungspflichten: Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass Prüfungen, Bewertungen oder Genehmigungen (zum Beispiel in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen), die die Kriterien für eine Anerkennung im EU-System erfüllen, herangezogen werden können, wann immer dies möglich ist.
- Anwendung eines einheitlichen Regelwerks bei hybriden Maßnahmen oder bei Kombinationen verschiedener Maßnahmen oder Instrumente: Der Vorschlag soll für die Partner der EU noch mehr Vereinfachung bringen, indem er durch eine Reihe von Maßnahmen verhindern soll, dass verschiedene Vorschriften und Verfahren gleichzeitig Anwendung finden. So soll insbesondere die Kombination von Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) mit Finanzierungsinstrumenten und mit Mitteln des europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) erleichtert werden.
- Effizientere Nutzung von Finanzierungsinstrumenten: Dazu gehört die verbesserte Nutzung von Rückflüssen, die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die wichtigsten Durchführungspartner der EU und die Straffung der Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Einzelinformationen zu den Endempfängern und in Bezug auf die Ausschlusskriterien.
- Flexiblere Haushaltsverwaltung: Der Vorschlag enthält mehrere Maßnahmen, die eine flexiblere Haushaltsführung ermöglichen und die Union in die Lage versetzen sollen, wirksamer auf neue Aufgaben und unvorhergesehene Herausforderungen zu reagieren und Krisen besser zu bewältigen.
- Ergebnisorientierung und gestraffte Berichterstattung: Eine stärkere Ergebnisorientierung soll dadurch erreicht werden, dass anstelle von Kostenerstattungen und an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebundenen Zahlungen Pauschalbeträge, Preisgelder sowie output- und ergebnisabhängige Zahlungen zum Einsatz kommen.
- Einfachere und schlankere EU-Verwaltung: In diesem Bereich sollen Vereinbarungen oder Befugnisübertragungen zwischen Organen und Einrichtungen erleichtert werden, um die gemeinsame Ausführung von Verwaltungsmitteln in Europäischen Ämtern oder Exekutivagenturen zu ermöglichen.
- Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger: Die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie jede EU-Mittel ausführende Stelle sollen die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger zur Ausführung des Haushaltsplans der Union zu konsultieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 673/1/16** ersichtlich.

TOP 53:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung - UVAV-ÄndV)

Drucksache: 644/16

Die Unfallanzeige-Verordnung weist sowohl im Verordnungstext selbst als auch in den Musterformularen, die als Anlagen Teil der Verordnung sind, einen teilweise veralteten Sprachgebrauch auf, der nicht mehr zeitgemäß ist. Dies zeigt sich insbesondere in einer männlich dominierten Sprache. Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Regelungen und Formulare der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung sprachlich anzupassen. Dabei soll zugleich die Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes (§ 4 Absatz 3 BGleG) sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Mit den vorgenommenen Änderungen wird der Sprachgebrauch der Verordnung zeitgemäß angepasst. Daher werden anstelle des bisherigen männlich dominierten Sprachgebrauchs nunmehr Männer und Frauen gleichermaßen im Verordnungstext und in den Musterformularen der Verordnung, die zur Erstattung von Unfallanzeigen und bei Verdachtsanzeigen bei Berufskrankheiten zu verwenden sind, genannt. Insbesondere durch die Anpassungen der Musterformulare erfahren die geschlechtergerechten Formulierungen eine weitreichende Verbreitung in der Praxis.

Zudem werden veraltete Begrifflichkeiten ersetzt durch Bezeichnungen, die den sprachlichen und technischen Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und im modernen Zahlungsverkehr entsprechen. Dadurch wird zugleich eine weitgehende Vereinheitlichung des in den Musterformularen verwendeten Sprachgebrauchs mit dem der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sichergestellt. Daneben werden einige wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Änderungen der Inhalte oder Anforderungen erfolgen nicht.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 54:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Drucksache: 626/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (in Kraft seit 17. Januar 2014, umzusetzen bis 18. Januar 2016) hat die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Es werden u. a. die Regelungen zur tierärztlichen Mindestausbildung angepasst, die die Grundlage für die automatische Anerkennung der tierärztlichen Ausbildungen innerhalb der Europäischen Union bilden. Dies erfordert eine Anpassung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV); dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Einbeziehung

- der o. g. Mindestausbildungsinhalte in die Ausbildungsziele der TAppV,
- des einschlägigen europäischen Rechts in Ausbildung und Prüfung,
- der Auswirkungen der Arzneimittelgabe auf die Umwelt in Ausbildung und Prüfung,
- der Präventivmedizin und der Möglichkeiten zur schmerzlosen Tötung von Tieren in den Querschnittsunterricht.

Sonstige für erforderlich erachtete Änderungen sind die

- Hervorhebung der Auswirkungen der Gabe antimikrobiell wirkender Arzneimittel in der Ausbildung durch ausdrückliche Aufnahme der Risiken möglicher Resistenzentwicklungen in das Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie,
- Vermeidung von Einzelprüfungen durch Einführung der obligatorischen Gruppenprüfung bei mündlichen Prüfungen,
- Einführung des Zwei-Prüfer-Prinzips in die erste Wiederholungsprüfung,
- Einführung der Möglichkeit, Prüfungen auch elektronisch durchzuführen,
- Erleichterung der Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Schaffung von mehr Flexibilität für Studierende im praktischen Studienteil,

- Möglichkeit, die für Unionsbürger eingeführt werden muss, Unterlagen im Approbationsverfahren auch elektronisch einreichen zu können, soll auch für Inländer gelten.

Der notwendige Anpassungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass die praktische Ausbildung im Schlachthof schwerpunktmäßig bei den Tierarten Rind und Schwein verbleibt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 626/1/16** ersichtlich.

TOP 55:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung

Drucksache: 657/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 1), mit der die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 83/417/EWG an den Standard des Codex Alimentarius zu Kasein-Produkten CODEX STAN 290-1995 angepasst wurden. Nach der Abschaffung der Quotenregelung zu Milch und Milcherzeugnissen wurden zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen die Regelungen so angepasst, dass die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse nur einschränkt wird, wenn zwingende Interessen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Interessen des Verbrauchers dies gebieten.

Die Regelungen der vorliegenden Kasein-Verordnung lösen auf Grund der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2015/2203, dem 22. Dezember 2016, die bisherigen Regelungen zu Kaseinen und Kaseinaten aus der Milcherzeugnisverordnung ab.

Der bei der Herstellung von Kaseinen und Kaseinaten vorgeschriebene Mindestproteingehalt wurde an den internationalen Standard des Codex Alimentarius CODEX STAN 290-1995 angepasst und gegenüber der bisherigen Rechtslage abgesenkt. Aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes und mittlerweile verfügbarer Technik zur Umsetzung wurde der maximale Bleigehalt auf das Niveau abgesenkt, dass sich durch den maximal zulässigen Bleigehalt in Milch ergibt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 56:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 625/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die Vorschriften in der Aufenthaltsverordnung, welche die elektronische Datenübermittlung von den Meldebehörden an die Ausländerbehörden und die Datenspeicherung in den Ausländerbehörden regeln, angepasst werden. Außerdem sollen neue Regelungen getroffen werden, um den Ausländerbehörden eine vollständige und verlässliche Datenbasis für ihre ausländerrechtlichen Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu vorgesehen,

- den Datensatz des lokalen Datenbestands der Ausländerbehörde (Ausländerdatei A) um den "Doktorgrad" von Ausländern sowie um das konkrete Einzugs- und Auszugsdatum zu ergänzen und die Angaben zum Pass und Passersatz um die "ausstellende Behörde" zu erweitern;
- die nach § 71 Absatz 2 AufenthV zu übermittelnden Daten um die Angabe zum Geschlecht zu ergänzen;
- die Mitteilungspflichten der Meldebehörden an die Ausländerbehörden in § 72 AufenthV künftig um die Verpflichtung zur Mitteilung
 - des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners des Ausländers,
 - eingetragener Auskunftssperren nach § 51 BMG oder weggefallener Auskunftssperren,
 - des Ordnungsmerkmals der die Daten übermittelnden Meldebehörden und
 - des Vor- und Familiennamens des Ehe- oder Lebenspartners im Fall der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaftauszudehnen.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Februar 2017 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen

TOP 57:

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Drucksache: 648/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung sieht Änderungen der Pflege-Buchführungsverordnung sowie der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vor.

Die Pflege-Buchführungsordnung wird redaktionell an die Begrifflichkeiten des Pflegeversicherungsrechts angepasst. Einer solchen Anpassung bedarf es, da mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2424) mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff für die soziale Pflegeversicherung eingeführt wurde, der - unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist - gleichen Zugang zu Leistungen gewährleistet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vorgaben für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Kontenrahmen für die Buchführung sowie die Muster für den Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung und für die Kostenträgerübersicht.

Ferner werden sowohl in der Pflege-Buchführungsverordnung als auch in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung klarstellende Anpassungen an das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1245) vorgenommen. Erforderlich sind diese Anpassungen insbesondere infolge der vom Gesetzgeber in § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgenommenen Neudefinition der Umsatzerlöse.

Schließlich werden beide Verordnungen um klarstellende Übergangsvorschriften ergänzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** hat sich dafür ausgesprochen, der Verordnung in unveränderter Fassung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 648/1/16** ersichtlich.

TOP 58:

Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien

Drucksache: 559/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der im Jahr 1993 erlassenen Chemikalien-Verbotsverordnung in Form einer Ablöseverordnung (Artikel 1). Der Überarbeitungsbedarf der bestehenden Chemikalien-Verbotsverordnung ergibt sich in erster Linie aus Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie der Ablösung zahlreicher im bisherigen Verbotsanhang enthaltener Regelungen durch Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Änderungen der für den Geltungsbereich der Abgabevorschriften maßgeblichen Kennzeichnungsregelungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie der Einführung unionsrechtlicher Regelungen für einige von den Abgabevorschriften erfasste Sprengstoffgrundstoffe durch die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anpassungen der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen an die REACH-Verordnung sowie Änderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften auf Grund der neuen Chemikalien-Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung und der Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgenommen.

Darüber hinaus soll die Chemikalien-Verbotsverordnung praktikabler und vollzugsfreundlicher gestaltet werden.

Im Wesentlichen enthält die Chemikalien-Verbotsverordnung folgende Änderungen:

- die Aufhebung von rund 50 Stoffverboten und -beschränkungen,
- die Reduzierung und Vereinfachung der Abgabevorschriften für insbesondere folgende Stoffe: MDI-haltige Produkte, hochentzündliche Stoffe, CMR-Verdachtsstoffe und Sprengstoffgrundstoffe sowie
- Vorgaben zum Besuch einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung alle sechs Jahre zum Erhalt der Sachkunde. Diese Vorgabe gilt ab dem 1. Juni 2019.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit beim Umgang mit Asbest.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, die Ausnahmeregelung für umwelt- und gesundheitlich zu bevorzugende Sonderkraftstoffe, etwa für Rasenmäher, weiterhin beizubehalten.

Weiterhin spricht sich der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** gegen Regelungen über die Abgabe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in der Chemikalien-Verbotsverordnung aus, da diese bereits umfassend im Tabakerzeugnisgesetz geregelt seien.

Auch sollte nach Auffassung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** eine Registrierungsausnahme für Wasserstoffperoxid entfallen, da dieser Stoff für die Herstellung von Sprengstoff verwendet könne.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entschließung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, bei der nächsten Änderung des Chemikaliengesetzes die Erfordernisse der Überwachung des Internethandels zu berücksichtigen und damit einen wirksamen Verbraucherschutz zu schaffen.

Zum anderen wird eine Stellungnahme der Bundesregierung erbeten, bis wann und in welcher Form die erforderlichen rechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der Wirkstoffgenehmigungen bei Einsatz von Wirkstoffen in Biozidprodukten erlassen und in Kraft gesetzt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 559/1/16** ersichtlich.

TOP 59:

Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 646/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund der Fortschreibung europäischen Rechts in Bereichen, die mit der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) in Bezug stehen, und veraltetem Sprachgebrauch in der BOStrab war eine umfangreiche Überarbeitung notwendig.

Inhaltlich wurde die Vorschrift an den technischen Fortschritt angepasst.

Vor allem den zahlreichen Änderungen und Fortentwicklungen des europäischen Rechtsrahmens wird mit der Änderungsverordnung Rechnung getragen. Beispielhaft seien nur die Richtlinien des sogenannten neuen Ansatzes ("New Approach") und die zu deren Umsetzung dienenden Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland genannt, die eine Anpassung der BOStrab erfordern.

Ferner wird die BOStrab hinsichtlich des Mindestalters von Fahrbediensteten, die sich in einer Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) befinden oder diese abgeschlossen haben, an die Vorschrift des § 10 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) angepasst werden, was mit der Änderung von § 11 BOStrab erreicht ist.

Darüber hinaus werden Regelungslücken und uneinheitliche Begriffsverwendungen im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Straßenverkehrsordnung (StVO), beseitigt und die Verordnung selbst in ihrer Begrifflichkeit vereinheitlicht und vereinfacht.

Bereits in der Begründung zu § 20 BOStrab aus dem Jahr 1987 wird darauf verwiesen, dass zahlreiche neue Straßenbahnstrecken entstanden sind, auf denen die Straßenbahn vom Straßenverkehr ebenso unabhängig ist, wie die Eisenbahn.

Es wird unter Artikel 1 eine umfassende Änderungsverordnung zur BOStrab erlassen.

In Artikel 2 werden die personenbeförderungsrechtlichen Belange bei unabhängigen Bahnkörpern im § 45 Absatz 2 StVO an das Eisenbahnrecht angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen in einem späteren Verfahren unter anderem zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung und der Möglichkeit des interessengerechten Einbringens berücksichtigungsfähiger Leistungen bei der Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter zu ändern.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 646/1/16**.

TOP 60:

Verordnung zur Änderung der EVPG-Verordnung

Drucksache: 638/16

I. Zum Inhalt

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) setzt europäisches Recht zur Steigerung der Energieeffizienz von Produkten um und muss seinerseits durch eine nationale Rechtsverordnung konkretisiert werden. Dabei ist regelmäßig eine Anpassung der nationalen Regelungen an das europäische Recht erforderlich.

Dem dient die vorliegende Rechtsverordnung, mit der die erforderlichen Regelungen zur Durchsetzung und Anwendung der Bestimmungen des EVPG an die neu verabschiedeten produktspezifischen EU-Durchführungsverordnungen angepasst werden.

Seit Erlass der nationalen Durchführungsverordnung (EVPG-Verordnung) sind elf neue EU-Durchführungsverordnungen ergangen, so dass die EVPG-Verordnung einer entsprechenden Änderung bedarf. Die Änderungsverordnung hat zum Ziel, das Sanktionsregime des EVPG zur Ahndung von Verstößen gegen die EU-Durchführungsverordnungen zu aktualisieren. Hierzu werden anhand von Handlungsverboten Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Produkten bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 61:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 649/16

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur erhebt gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Regulierungsbehörde für gesetzlich bestimmte Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Um Kosten für alle in § 91 EnWG genannten gebührenpflichtigen Leistungen erheben zu können, müssen nach Änderungen von § 91 EnWG einige Gebührensätze in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt oder geändert werden. Darüber hinaus müssen neue Gebührensätze in die EnWGKostV für Leistungen aufgenommen werden, für die § 91 EnWG zwar eine Rechtsgrundlage enthält, für die aber noch kein Gebührensatz in der EnWGKostV enthalten ist.

Dem dient die vorliegende Änderungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 62a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt nach Artikel 7 der Richtlinie 75/324/EWG

Drucksache: 589/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Ausschuss der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt nach Artikel 7 der Richtlinie 75/324/EWG

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 589/1/16** ersichtlich.

TOP 62b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission zur Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen (Aerosols Dispensers Directive expert group)

Drucksache: 594/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission zur Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen (Aerosols Dispensers Directive expert group)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 594/1/16** ersichtlich.

TOP 62c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Themenbereich "Reifenkennzeichnungs-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) und deren Änderungsverordnungen"

Drucksache: 675/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den Themenbereich:

"Reifenkennzeichnungs-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) und deren Änderungsverordnungen"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 675/1/16** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 917/08 = AE-Nr. 080862 (VO (EG) Nr. 1222/2009, ABI. L 342 v. 22.12.09, S. 46)

TOP 62d:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Luftreinhaltung im Verkehrsbereich)

Drucksache: 703/16

Der vom Bundesrat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 (BR-Drucksache 300/14 (Beschluss)¹) benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Luftreinhaltung im Verkehrsbereich

Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr

(LMR Dr. Günter Mezger)

kann seine Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 703/1/16** ersichtlich.

¹ vgl. BR-Drucksache 300/14, Ziffer 61

TOP 63:

Benennung eines Mitglieds für den Beirat für Forschungsmigration

Drucksache: 660/16

I. Zum Inhalt der Vorlage

Mit der Umsetzung der (Forscher-)Richtlinie 2005/71/EG in nationalstaatliches Recht im Jahr 2007 wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter anderem die Aufgabe der Anerkennung von Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit ausländischen Forschern übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird das BAMF von einem Beirat für Forschungsmigration unterstützt. Der Beirat besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre berufen werden. Die Amtszeit der 2013 berufenen Mitglieder ist im Oktober 2016 abgelaufen.

Ein Mitglied des Beirats wird durch Vorschlag des Bundesrates berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, Herrn Prof. Dr. Daniel Thym, Geschäftsführender Direktor des Forschungszentrums für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht an der Universität Konstanz, als Mitglied für den Beirat für Forschungsmigration zu benennen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 660/1/16 verwiesen.

TOP 64:

Vorschlag für die Besetzung der Kommission für die Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung bei der Filmförderungsanstalt

Drucksache: 639/16

I. Zum Inhalt

Das Filmförderungsgesetz wird zum 1. Januar 2016 novelliert. Mit dem Gesetz werden bei der Filmförderungsanstalt zwei neue Gremien errichtet, die über Förderhilfen für Filmprojekte zu entscheiden haben. Damit werden die Fördergremien verschlankt, professionalisiert und entlastet. Entscheidungen sollen effizienter getroffen und der Verwaltungsaufwand der Filmförderungsanstalt soll reduziert werden.

Der Bundesrat kann bis zu vier Personen für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und bis zu zwei Personen für die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorschlagen. Diese sollen im Filmwesen sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, auf sein Vorschlagsrecht für die erste Amtsperiode beider Kommissionen zu verzichten.

TOP 65:

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt

Drucksache: 674/16

I. Zum Inhalt

Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der Deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des Deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu fördern. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Neben dem Vorstand und dem Präsidium ist der Verwaltungsrat ein Organ der FFA. Dieser beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Filmförderungsanstalt, so etwa den Haushalt, die Satzung und Förderrichtlinien.

Er besteht aus 36 Mitgliedern, die jeweils für fünf Jahre zu berufen sind. Zwei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind vom Bundesrat zu benennen. Sie werden sodann vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, Staatsminister a. D. Dr. Johannes Beermann, Sachsen, und Staatssekretär Björn Böhning, Berlin, als Mitglieder zu benennen.

Als stellvertretende Mitglieder empfiehlt der Ausschuss die Benennung von Staatssekretär Franz Josef Pschierer, Bayern, sowie Staatsrat Dr. Carsten Brosda, Hamburg.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat mit Blick auf den Vorschlag des **Kulturausschusses** von einer Benennung abgesehen.

TOP 66:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 685/16

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 18. November 2016 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung des unten genannten Bundesanwalts beantragt.

Ernennungsvorschlag und Vorschlagsbogen des Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof

Kai L o h s e

zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 67:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 707/16

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Land Baden-Württemberg schlägt Frau Staatssekretärin Katrin Schütz als stellvertretendes Mitglied vor. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Das Land Baden-Württemberg hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 68:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 697/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 697/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.